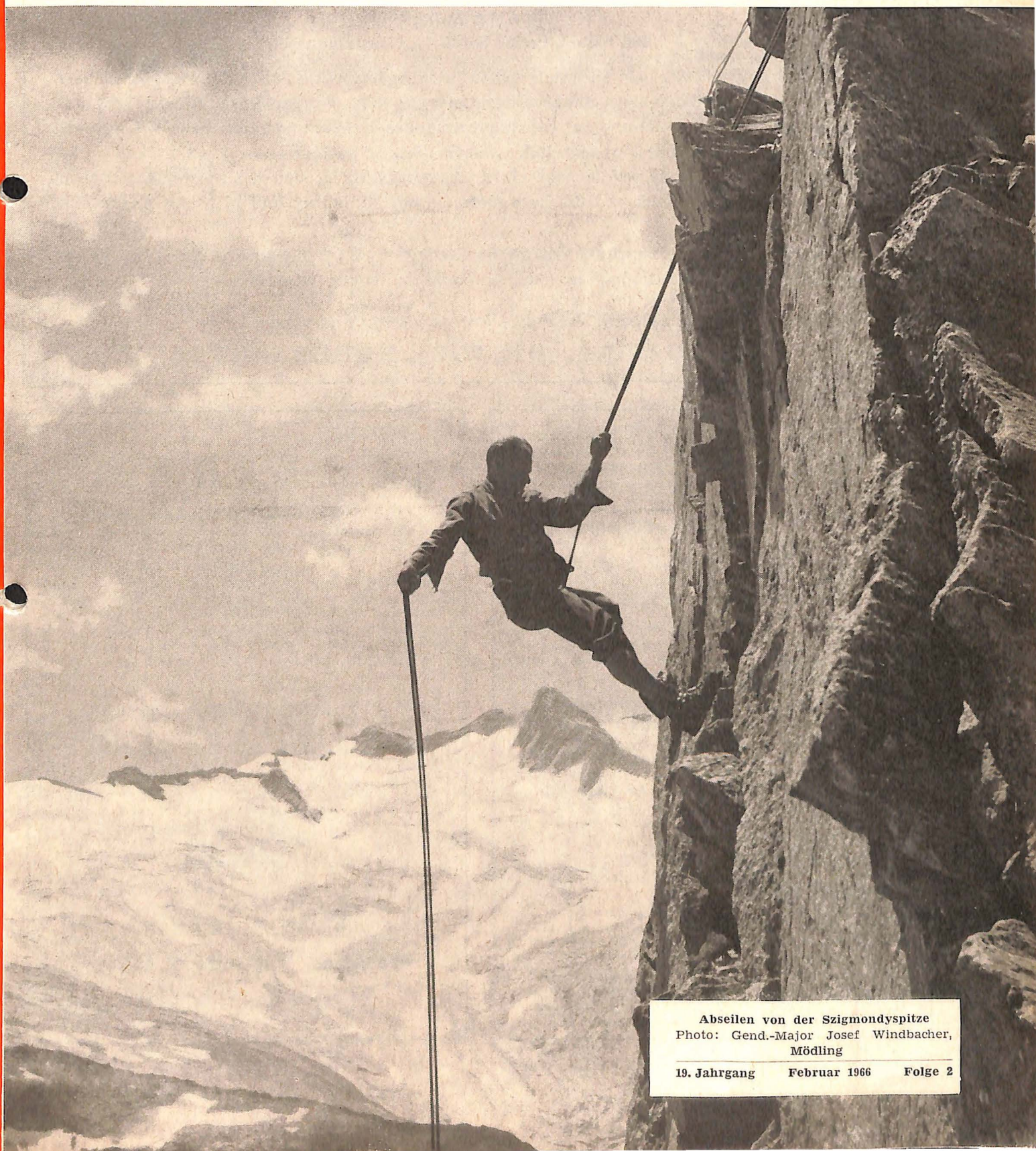


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

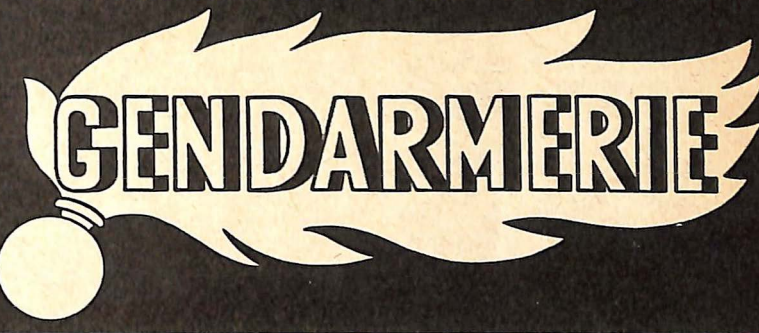
GENDARMERIE



Abseilen von der Szigmondyspitze
Photo: Gend.-Major Josef Windbacher,
Mödling

19. Jahrgang Februar 1966 Folge 2

AUS DEM WEITEREN INHALT: S. 5: DDr. Th. C. Göbweiner-Saiko: Verkehrsstrafrecht, Strafrechtsreform und Integration — S. 6: Gend.-General Dr. Fürböck - Großes Ehrenzeichen — S. 8: R. Gusenbauer: Ball der österreichischen Bundesgendarmerie 1966 — S. 9: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — S. 10: K. Hofmann: Das Kriminologische Museum beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich — S. 12: N. Rath: Bleibt auch ein alkoholisierte Fahrer durch die Meldung des Unfalles straflos? — S. 13: F. Ginzer: Kriminalphotographie und Zentralperspektive — S. 17: Mitteilungen des Oesterreichischen Gendarmeriesportverbandes — O. Klinger: Alle Warnungen in den Wind geschlagen! — S. 21: G. Kellerer: Falscher Mordalarm



Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der Gendarmerie und Polizei!

Foregger - Serini Das österreichische Strafrechtsänderungsgesetz

samt den wichtigsten Novellen und Nebengesetzen

Mit einer Einführung und Erläuterungen unter Verwertung und Zitierung des Schrifttums und der Rechtsprechung sowie mit Verweisungen auf die einschlägigen Gesetzesstellen

Zweite Auflage

Umfang: 80. 596 Seiten. Preis: S 140.—, Ganzleinen geb. S 162.—

Die 2. Auflage berücksichtigt alle Änderungen der vergangenen 4 Jahre auf strafrechtlichem Gebiet; besonders erwähnt seien die Strafgesetznovelle 1963, das Antikorruptionsgesetz (mit Erläuterungen der Verfasser) und das Strafänderungsgesetz 1965; auch das neue Weingesetz 1961 wurde, soweit sein Inhalt strafrechtlich relevant ist, aufgenommen.

Der Anmerkungsapparat wurde sehr stark ausgebaut, dabei sind die rechtstheoretischen Begriffe ausführlich erläutert und die Bezugnahmen auf Judikatur und Literatur wesentlich vermehrt worden.

Auch das Stichwörterverzeichnis, das die Benützung des Werkes sehr erleichtert, wurde erweitert. Insgesamt ist der Umfang des Bandes um 80 Seiten angewachsen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

VERLAG MANZ, 1014 WIEN, KOHLMARKT 16

Der Wilddiebstahl im neuen Strafgesetzentwurf

Von Dr. OTTO FISCHER, Sektionschef i. R. des Bundesministeriums für Justiz

Der Verfasser hat den Aufsatz mit nachstehenden freundlichen Zeilen eingeleitet: „In der Annahme, daß der beliegende Aufsatz die Leser Ihrer, von mir seit ihrem Erscheinen mit großem Interesse studierten, sehr geschätzten Zeitschrift nicht nur interessieren, sondern auch dienstlich fördern dürfte, übermittle ich Ihnen eine Ausfertigung zum Abdruck. Der Gegenstand ist im Hinblick auf die vor kurzem veröffentlichte Mitteilung des Bundesministers für Justiz, wonach der Strafgesetzentwurf nach dem Zusammentritt des neugewählten Parlaments diesem zugeleitet wird, besonders aktuell, soll aber auch, wie schon bisher, unsere braven Gendarmeriebeamten weiterhin zur Unterstützung aller Bemühungen der Wilderbekämpfung anspornen.“

Wie bei allen Vermögensdelikten, ist auch beim Diebstahl für die Beurteilung der Tat als Verbrechen oder als Uebertretung und damit auch für die Strafandrohung neben anderen Merkmalen der Wert der „um des Vorteils des Täters willen aus eines anderen Besitz ohne dessen Einwilligung entzogenen fremden beweglichen Sache“ von maßgeblicher Bedeutung. Seit der Strafgesetznovelle 1963 macht der Betrag von mehr als 2500 S den Diebstahl zum Verbrechen, das vom Landes- bzw. Kreisgericht mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei erschwerenden Umständen zwischen einem und fünf Jahren, zu bestrafen ist. Beträgt der Wert der gestohlenen Sache weniger als 2500 S, wird die Tat als Uebertretung vom Bezirksgericht mit einfachem oder strengem Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Das alte Anliegen der Jägerschaft, daß bei Berechnung des dem bestohlenen Jagdausübungsberechtigten zugefügten Schadens nicht nur der Marktwert aller verwertbaren Teile des Wildkörpers veranschlagt werden sollte, wurde vom Verfasser bereits im Jahr 1947 ausführlich dargestellt¹. Danach müßte „der Feststellung des Wertes des entzogenen Wildes der Aufwand zugrunde gelegt werden, der notwendig wäre, um ein lebendiges Stück Wild gleicher Art, gleichen Geschlechtes und gleichen Alters an den Ort der Tat zu stellen. Es müßten daher sowohl jene Aufwendungen, welche durch den Jagdpachtzins, die Revierbeaufsichtigung, durch Hege, Fütterung, Reviereinrichtungen und das Aussetzen von fremdem Wild zur Blutauffrischung entstanden sind, wie auch die durch den Dieb vernichteten ideellen Werte soweit wie möglich berücksichtigt werden.“

Der Oberste Gerichtshof hat sich auch in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg auf den Standpunkt gestellt, daß „der Wert des lebenden und nicht der des erlegten Wildes als der vom Täter strafrechtlich zu verantwortende Schaden anzunehmen wäre, wobei der Wertermittlung der Betrag zugrunde gelegt werden müsse, der aufzuwenden sei, um ein lebendes Tier gleicher Gattung und Güte an den Schußort zu stellen.“ Von dieser Rechtsansicht rückte das Höchstgericht jedoch im Jahr 1933 radikal ab, indem es erklärte, „daß der Wert des gestohlenen (erlegten oder gefangenen) Wildes im Strafverfahren durch den Nutzen

bestimmt wird, den es dem Jagdberechtigten gewöhnlich und allgemein leistet, wogegen bei der Beurteilung des nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu leistenden Ersatzes allerdings der Schaden zu vergüten sei, den der Dieb an der Jagd, insbesondere in der Hege des Wildes, zugefügt hat.“ Auch in der Zeit der Massenwilderei nach dem zweiten Krieg verharrete der OGH auf diesem Standpunkt, obwohl doch gerade damals nur exemplarische Strafen der gebietsweise fast völligen Vernichtung unseres Wildstandes hätten Einhaltung tun können².

Von diesen nun einmal feststehenden Rechtsgrundsätzen ausgehend, vertrat der Verfasser sowohl in der vorangeführten Darlegung als auch in einem im Jahr 1948 bei der Richterwoche in St. Martin bei Graz gehaltenen Vortrag und mit besonderem Erfolg als Richter im damaligen Strafberufungssenat des Oberlandesgerichtes Wien den Standpunkt, daß nur die tatsächliche Verhängung der im bestehendem Gesetz angedrohten Freiheitsstrafen in ihrem Höchstausmaß und die abschreckende Wirkung der Veröffentlichung solcher Urteile geeignet seien, dem immer mehr um sich greifenden Wildererunwesen zu steuern, was ihm übrigens als Dank der steirischen Jägerschaft die Einladung auf einen Gamsbock eintrug³. In besonders eindringlicher Form richtete er schließlich vor rund 300 Teilnehmern der Richterwoche 1963, im Blick auf die herrliche Bergwelt des Dachsteinmassivs, die gleiche Aufforderung an die gesamte österreichische Richterschaft, wobei auch auf die seit Jahren laufenden Arbeiten an der Strafgesetzreform hinsichtlich der Beurteilung des Wilddiebstahls hingewiesen wurde⁴.

Nach deren Beendigung rückt nun der Zeitpunkt der parlamentarischen Behandlung des Entwurfes des neuen Strafgesetzbuches näher. Dieser Umstand bot der im Juni 1965 in Bregenz zusammengetretenen Delegiertenkonferenz der Landesjagdverbände begründeten Anlaß, die Frage der Wertberechnung beim Wilddiebstahl wieder aufzuwerfen, um, wenn irgend möglich, die Verankerung des obdargestellten Anliegens der Jägerschaft im Gesetz zu erreichen.

Dazu ist nun zu sagen:

Der Gesetzentwurf kennt die Wilderei in ihrer bisherigen strafrechtlichen Form, sohin als Diebstahl einer fremden Sache, überhaupt nicht mehr. Er steht dagegen im Einklang mit dem in allen unseren Jagdgesetzen definierten Begriff des Jagdrechtes, als „die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu erlegen und sich diese sowie verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen und Eier des Federwildes anzueignen“, und löst deshalb die Jagdwilderei vom Diebstahl. Er widmet ihr im fünften

¹ Beschluß des Plenarsenates vom 24. Februar 1933, SSt. XIII/18.

² Urteil vom 7. Dezember 1946, 2 Os 613.

³ „Wie ich zu meinem steirischen Ehrengams kam“, Der Anblick, Heft 5, 1950/51, S. 261/263.

⁴ „Das Jagdrecht in Oesterreich ... und die Bekämpfung des Wilderertums“, Weidmännisches Lehrbuch, 7. Auflage, Hubertus-Verlag, Wien 1963, S. 284/285.

¹ „Oesterreichs Weidwerk“, Heft 4/5, S. 37 bis 42.

² Urteil vom 9. April 1913, SSt. X/36.



83. WIENER INTERNATIONALE MESSE 13.-20. März 1966

TEXTILIEN UND MODE

Modeschauen — Pelzsalon — Woche der Maschenmode — Lederwaren — Kunstgewerbe — Spielwaren — Sportgeräteschau

Kollektivausstellungen der Wirtschaftsförderungsinstitute Niederösterreich und Tirol

Erfinderpavillon

Fremdenverkehrsbeschauen:

Bulgarien, Polen, Rumänien (Messepalast)

TECHNIK, INDUSTRIE, GWERBE

Maschinen — Geräte — Werkzeuge — Baumesse — Kunststoffe — Technik im Haushalt
Zweirad-, Zubehör- und Autoservicegeräte-Ausstellung (Messegelände, Halle 5)

MÖBEL (Messegelände: Nordwesthalle, Hallen 23 und 24) —

MÖBELZUBRINGER (Halle 10)

„Wien einmal anders“

(Handelskammer-Pavillon)

LANDWIRTSCHAFT

Landmaschinenschau mit Vorführungen — Saatgut — Mastrinderschau — Düng-Lehrschau — Sonderschau: „5 Jahre Grüner Plan“ Weinkost — Nahrungs- und Genußmittel

Fahrpreisermäßigungen für auswärtige Messebesucher auf Eisenbahn- und Autobuslinien. Messeausweise bei den Landes- und Bezirksbauernkammern (ausgenommenen Tirol und Vorarlberg) und allen durch Aushang gekennzeichneten Verkaufsstellen (Reisebüros usw.)

„GOLIATH“

Sisalläufer und -teppiche

- gediegen
- strapazfähig
- preiswert

erhältlich in allen Fachgeschäften



HART- UND WEICHFASERSPINNEREI

Lotteraner, Wüstner & Co.

MELLAU - VORARLBERG

Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ eigene Bestimmungen, die den nachstehenden Wortlaut haben:

Eingriff in ein fremdes Jagdrecht

§ 161. (1) Wer unter Verletzung fremden Jagdrecht dem Wild nachstellt, Wild tötet oder verletzt oder sich aneignet oder sonst eine Sache, die dem Jagdrecht eines anderen unterliegt, zerstört, beschädigt oder sich aneignet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Bestrafung absehen.

Schwerer Eingriff in ein fremdes Jagdrecht

§ 162. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, der die Tat begeht,

1. an Wild oder einer anderen dem fremden Jagdrecht unterliegenden Sache in einem 5000 S übersteigenden Wert,

2. in der Schonzeit oder unter Anwendung von Schlingen oder Eisen, von Giftködern oder in einer den Wildbestand gefährdenden Weise oder

3. wenn dabei er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe mit sich führt.

Die Wertberechnung spielt daher nur noch bei der Qualifikation einer Tathandlung als schwerer Eingriff in fremdes Jagdrecht (§ 162 Z. 1) eine Rolle. Der Betrag von 5000 S entspricht der unteren Wertgrenze, die der Entwurf für die meisten Vermögensdelikte — auch für den Diebstahl — vorsieht. Darüber, wie dieser Wert speziell beim Wild zu berechnen ist, sagt der Entwurf, auch in den „Erläuternden Bemerkungen“, nichts. Es soll, wie schon nach geltendem Recht, der Judikatur überlassen bleiben, die Grundsätze der Wertberechnung herauszukristallisieren. Daß hiebei dem Beschluß des Plenarsenates des OGH vom 14. Februar 1933 richtunggebende Bedeutung zukommen wird, ist nicht zu übersehen. Es besteht daher Grund zur Annahme, daß sich die Rechtsprechung auch zum neuen Strafgesetz an diese Stellungnahme des Höchstgerichtes anlehnen und die Wertberechnung des Wildes regelmäßig nach den ordentlichen, sogenannten gemeinen Preisen aller verwertbaren Teile des Wildkörpers zur Zeit und am Ort der Tat vornehmen wird.

Bei der Prüfung der Frage, ob dem Anliegen der Jägerschaft, die Wertbestimmung auf den sogenannten Aufzuchtswert abzustellen, in irgendeiner Weise im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches Rechnung getragen werden kann, ist die Strafrechtskommission von den folgenden Erwägungen ausgegangen:

„Es würde der Systematik des Entwurfes widersprechen, wenn man nur beim Eingriff in fremdes Jagdrecht eine Ausnahme machen und im Entwurf Regeln für die Wert-

berechnung aufstellen wollte. Es stünde dabei auch zu befürchten, daß noch andere Interessengruppen eine Sonderregelung hinsichtlich der Wertberechnung im Entwurf fixiert haben wollten, so zum Beispiel, aber nicht allein, die Fischereiberechtigten, zumal der Fischdiebstahl nach ganz ähnlichen Grundsätzen wie der Wilddiebstahl beurteilt werden wird. Nach geltendem Recht ist die einfache Jagdwilderei als Uebertretung nach § 460 StG zu bestrafen. Die Strafdrohung dieser Bestimmung lautet (wie schon vorher angeführt), auf einfachen oder strengen Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten. Demgegenüber sieht der Entwurf für nichtqualifizierte Eingriffe in fremdes Jagdrecht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor, womit die Grundstrafdrohung auf das Doppelte angehoben wurde.

Aus all diesen Gründen wurde ein Verbleiben bei der bisherigen Art der Wertberechnung für angezeigt gehalten, um so mehr, als die erhöhte Strafdrohung in Verbindung mit den vorgesehenen Qualifikationen sicherlich eine wirksame Bekämpfung der Wilderei ermöglichen werde.“

Demnach wird es also auch weiterhin Sache der Rechtsprechung bleiben, auf Grund der strafrechtlichen Bestimmungen dem Wildererunwesen mit entsprechender Strenge zu begegnen. Nur auf diese Weise wird die Justiz zur Erhaltung unseres Wildstandes und damit der hohen ethischen Werte der weidgerechten Hege und Jagdausübung ihren Beitrag leisten können. Es müßten daher die gesetzlichen Strafmöglichkeiten innerhalb und bis zur Obergrenze des vorgesehenen Rahmens tatsächlich in Anwendung gebracht werden, und es dürfte dann der Wilddiebstahl, auch wenn er dann — anscheinend etwas verniedlichend — nur als „Eingriff“ bezeichnet wird, nicht mehr, wie es hin und wieder vorkommt, als ein „aus edler, unwiderstehlicher Leidenschaft“ begangenes verzeihliches Delikt bagatellisiert werden. Nur dann wird, wenngleich dem Wunsch der Jägerschaft auf Verankerung der Wertberechnung des Wildes nach dem Aufzuchtswert im Gesetz nicht Rechnung getragen werden konnte, diese Geißel unserer herrlichen heimatischen Jagdreviere mit all ihren üblen und bösen, oft mit Mord und Totschlag an pflichtbewußten Berufsjägern und Hegern verbundenen Folgen durchschlagend bekämpft werden können.

Der Zauber des Schnepfenstrichs im Dämmerblau des Vorfrühlingsabends, Mystik und Maienlust der Hahnhalz im Hochforst, Heideland und auf verschneiten Almböden, Bockpirschen und Blattzeit mit all ihren heimlichen Stunden und Stimmungen, der Hirschbrunft Orgelkonzert im herbstlichen Farbenfanal, das tolle Treiben des schwarz-zottigen Gamsbocks im schneeweißen Gipfelreich: Diese immer wieder aufwühlenden Bilder und Erlebnisse in Gottes freier Natur und nicht atavistische Lust am Töten und Beutegier sind es, die für den wahren Weidmann den höchsten Wert darstellen, der durch nichts abgolgten werden kann. Und diesen wollen wir uns nicht durch das Geschmeiß der Wilddiebe und Raubschützen nehmen lassen, die weder das tragende noch führende Muttertier schonen und mit unmenschlicher Tierquälerei durch die würgende Schlinge und den Bleihagel aus sinnlosen Entfernungen einzig und allein ihren materiellen Vorteil suchen. Mit der Verödung unserer Wälder, Berge und Fluren schwände für den weidgerechten Jäger ein nicht unwesentlicher Teil dessen dahin, das ihm das Dasein lebenswert macht und als unverlierbare Erinnerung den Lebensabend verklärt.

Unsere österreichischen Gendarmen haben das Glück, ihren Dienst, anstatt wie so viele andere in den Steinmauern der großen Städte, großteils in Gottes freier Natur unseres landschaftlich so überaus gesegneten Vaterlandes versehen zu dürfen. Und so manche von ihnen sind daher auch eifrige und ferne Waidmänner geworden. Während meiner über zwölfjährigen Dienstzeit bei einem ländlichen Bezirksgericht Niederösterreichs habe ich mehrere davon als treue und naturliebende Weidkameraden kennen und schätzen gelernt. In gemeinsamem Zusammenwirken mit der Justiz haben sie immer wieder dazu beigetragen, Frevler an Wild, Wald und Weidwerk zur Strecke zu bringen und einer wohlverdienten, sowohl im Einzelfall als auch allgemein, abschreckend wirkenden Bestrafung zuzuführen.

Dafür können sie auch in Zukunft des aufrichtigen Dankes und der Anerkennung der gesamten österreichischen Jägerschaft sowie aller übrigen naturverbundenen und den Schöpfer im Geschöpf ehrenden, ethisch hochstehenden Menschen sicher und gewiß sein.

Verkehrsstrafrecht, Strafrechtsreform und Integration

Uersuch einer Einführung in das juristische Überdenken verkehrsrechtlicher Probleme

Von OLG Dipl.-Volksw. DDr. TH. C. GÖSSWEINER-SAIKO, Leoben

(Fortsetzung aus Nr. 1/66 und Schluß)

Nun, und um wieder auf den Kern des Aufsatzgegenstandes zurückzukommen, können wir, durch die schulmäßige Exkursion unterrichteter, schon allgemeingültiger sagen und deponieren:

Strafrechtliche Verkehrsdelikte werden in der Regel — da wie dort — fahrlässig begangen, Vorsatz kann daher in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben. Nach allgemeinsten Ansicht handelt fahrlässig, wer durch Außerachtlassung der pflichtgemäßen Sorgfalt einen tatbestandsmäßigen Erfolg herbeiführt. Diese unerläßliche pflichtgemäße Sorgfalt ist verletzt, wenn das Verhalten geeignet war, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern und diese Gefahr objektiv vorhersehbar war. Diese allgemeinen rechtstechnischen Voraussetzungen gelten wohl in ähnlicher Form in allen Ländern Europas.

Tatsächlich sind sie auch schon in den einzelnen Landesrechten verankert. Die Tendenz zur Vereinfachung beginnt da und dort bereits vorzuherrschen, weshalb in Strafgesetzbüchern einiger Länder eine Eliminierung von reinen (konkreten) Gefährdungsdelikten (reine Blechschäden ohne erhebliche Verletzungsfolgen) aus den gerichtlichen Bereichen geplant ist, sofern dies nicht ohnehin schon der Fall ist. Tatsächlich könnte auf die gerichtliche Strafbarkeit der folgenlosen Gefährdungstatbestände auch bei Vorliegen eines qualifizierten Schuldvorwurfes (Unfug, grober Leichtsinns, Rücksichtslosigkeit) verzichtet werden, und die Ahndung dieser Straftaten den Verwaltungsbehörden überlassen bleiben. Dies um so mehr, als die Strafbestimmungen des (polizeilichen) Verwaltungsrechtes ohnehin in den meisten Staaten wieder rigoroser zur Anwendung kommen (und zwar unabhängig von einer allfälligen gerichtlichen Strafbarkeit)*. Hiebei sei vor allem an das Lenken eines Fahrzeuges in alkoholbeeinträchtigtem Zustand erinnert.

Die Ausscheidung der folgenlosen Tatbestände aus einem „europäischen Kriminalstrafrecht“ wäre auch deshalb begründet, weil ihre Beibehaltung für die Unfallprävention kaum von nennenswerter Bedeutung wäre. Die Masse der Unfallsverursacher rekrutiert sich doch noch immer aus Durchschnittsfahrern, nicht aus Verkehrsrowdys, die ohnedies weiterhin gerichtlicher Bestrafung unterliegen, sofern sie einen Personenschaden verursacht haben. Die qualifizierten Tatbestände sollten daher gegenüber dem nicht-alkoholisierten Durchschnittsfahrer in Zukunft gerichtlich nur dann geahndet werden, wenn er schuldhaft einen Verkehrsunfall herbeigeführt hat, durch den Personenschaden entstanden ist. Personenschaden wäre nur dann gegeben, wenn in die Unversehrtheit des Körpers erheblich eingegriffen wird. Kleine Schnittwunden und Schrammen können aus Gründen der Billigkeit und des ungehinderten Verkehrsflusses außer Betracht bleiben, denn selbst eine ad hoc an Ort und Stelle mit Lokalausweis usw. arrangierte Gerichtsverhandlung stürte doch den Verkehrsfluß und bände zudem die daran Beteiligten (Beschuldigte, Zeugen, unter Umständen aus aller Herren Länder) für Stunden an den Platz.

Vorfrage für eine Vereinheitlichung des europäischen Verkehrsrechtes ist eine Einigung über den zentralen Begriff der „Fahrlässigkeit“. Der herkömmliche in einzelnen Ländern allzu subjektiv abgestellte Sorgfaltsbegriff wird den Erfordernissen des modernen Massenverkehrs nicht mehr gerecht und ist abzulehnen. Was verlangt werden muß, ist die Beachtung der im Straßenverkehr generell erforderlichen Sorgfalt nach objektiven Gesichtspunkten.

Es müßte allerdings versucht werden, eine Doppelgleisigkeit zu vermeiden, die sich da und dort (auch in Oesterreich) aus der gleichzeitigen Strafverfolgung durch Gerichte und Verwaltungsbehörden ergibt, zumal es durchaus keine Seltenheit ist, daß diese Spruchstellen in ein und derselben Rechtssache zu verschiedenen Ergebnissen kommen (siehe nur die unterschiedliche Interpretation des Begriffes „besonders gefährliche Verhältnisse“ in Oesterreich durch den OGH und den Verwaltungsgerichtshof).

Von der Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Täters auszugehen, führt zu der nicht gewünschten Konsequenz, daß gerade der sorglose, von Natur aus leichtsinnige, wenig verantwortungsbewußte Kraftfahrer, der nach seinen geistigen Verhältnissen kaum in der Lage ist, die möglichen Folgen seines Handelns vorzusehen, strafrechtlich begünstigt ist: Soweit die durchaus plausibel begründet erscheinenden „Gegenausführungen“ maßgeblicher „Praktikerseiten“ (des ÖAMTC und der forensischen Praxis), die sich mit den nachgerade diametralen Ansichten der Reformen natürlich schlagen müssen. Da dieser Streit zu grundlegend ist, als daß selbst bei einer solchen doch mehr allgemein gehaltenen Erörterung dabei vorbeigegangen werden dürfte, soll an dieser Stelle noch einmal, auch aus pädagogischen Gründen (da auch schon mit dem vorangetragenen Erfahrungswissen „beschwert“), die Diskussion um die praktische Berechtigung dieser beiden Standpunkte, im Hinblick auf die dazu bereits vorausgegangenen Darlegungen und zur Vermeidung von Wiederholungen sowie aus Raumgründen allerdings beschränkt und zugespitzt auf die letzten Argumente, entflammt werden:

Auf Grund der täglichen unübersehbaren Lebenserfahrungen ist den Reformern an sich wohl einzuräumen, daß kein Kraftfahrzeuglenker, auch nicht der beste, in der Lage ist, am Lenkrad sein gesamtes, jeweils der richtigen Reaktion dienliches Fachwissen bewußt präsent zu haben bzw. zu halten, noch vermag er, schon gar nicht im Großstadtverkehr, alle gleichzeitig auf ihn einströmenden Sinneseindrücke (bei der enorm zunehmenden Verkehrsdichte werden diese Sinneseindrücke, die von allen Richtungen auf den Fahrzeuglenker eindringen, wenigstens doch in die Dutzende gehen) zu apperzipieren und zu assoziieren, weil seine, die menschliche Simultankapazität, die Bewußtseinsenge dafür ganz einfach viel zu begrenzt ist. Allerdings spielt das Maß an Konzentration für die Frage der Verarbeitung perzipierter Reize eine gewisse (wenn auch nicht durchgehend entscheidende) Rolle, wobei es überdies auch noch zusätzlich auf die Reife bzw. den Entwicklungsstand der Sinne und auf die Möglichkeit der Uebereinstimmung mit verschiedenen, unterschiedlich verarbeiteten Erfahrungswerten ankommt. Das unterschiedliche Wissen bzw. Wissenmüssen um gewisse Grenzen ist in der bzw. für die Regel zu bejahen. Wenn diese Entwicklungsphase aber schon für unbewußte culpa genügt, dann aber auch (und warum nicht?) für die bewußte culpa und weiter auch für den bedingten bösen Vorsatz. Tatsächlich wird das vorsatzrelevante Wissen,

Neue Diensträume



Gendarmereunterkunft in Unterweissenbach, Bezirk Freistadt, Oberösterreich, bezogen am 15. September 1965 (Eigentum der Marktgemeinde Unterweissenbach)

Neues Dienstgebäude



Neue Postunterkunft in Regau, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, in einem Privathaus, bezogen am 29. Dezember 1965

Gend.-General Dr. Fürböck — Großes Ehrenzeichen



Bundesminister Hans Czettel mit den Ausgezeichneten und Beförderten der Gruppe B — Gendarmeriezentralkommando — im Bundesministerium für Inneres. (Zu unserem Bericht in der Folge 1/1966.)

wenn auch bewußtseinsunterschwellig, doch immer die Stufen tiefenpsychologisch-aktueller Wirksamkeit erreicht haben. Auch bei Affektatzen wird unter der Bewußtseinschwelle liegendes Wissen mitbestimmend werden. (In dogmatischer Hinsicht kann dieses weite Feld allerdings nur — und dies nach wie vor zwingend, da die sich aus der gegenteiligen Ansicht ergebenden Inkonsistenzen, Konsequenzen und Konkretionen ebenso unerträglich wären — mit Hilfe der Willenstheorie gesehen werden.)

Trotz allem kann und darf bei der Wertung einer Fehlleistung als Fahrlässigkeit kein Unterschied gemacht werden, in welchem Unterbereich dieser Uebereinstimmung zwischen Wissen, Können, Erfahrung und Entwicklungsgrad unterschwelliger Hemmungsmechanismen der „Täter“ versagte; denn auch unbewußte culpa muß „natürlich“ vertreten werden. Auch hier hat die Indeterminante zu gelten und irgendwelche wissenschaftliche Erklärungen von einer konstitutionsbedingten Gefangenheit können und dürfen hier nicht Platz greifen, obgleich solche „natürlich“ eine mitentscheidende Rolle spielen können und werden (Lotheissen).

Alles in allem genommen verbleibt somit doch die rechtspolitische (formal auch systematische) Konsequenz, daß der Maßstab des Juristen und Strafrechters in praxi und in concreto notwendig grob sein muß sowie daß er niemals erheblich der an sich unübersehbaren Tatsache Rechnung tragen darf, daß auf den Kraftfahrzeuglenker unter Umständen, zumal im Großstadtverkehr, mehr einstrahlt als dieser „verkräften“ kann, mit anderen Worten, daß er, zumal in verkehrsdichten Situationen, ganz einfach und biopsychologisch gesehen, sicher stets überfordert sein wird.

Es ist dies eine Tatsache, die mit ihren somatischen Attributen und Elementen notwendig übernationalen Wesens ist und daher auch nur als solche gesehen und bewertet werden dürfte.

Obwohl also eine „allgemeine“ Reobjektivierung des

Fahrlässigkeitsbegriffes für das Verkehrsstrafrecht gefordert werden muß, ist andererseits die Forderung, wonach die an die besonderen Folgen einer Tat geknüpften schwerere Strafe den Täter nur dann treffen soll, wenn er diese Folgen wenigstens faßbar fahrlässig mitherbeigeführt und daher auch zu verantworten hat, durchaus zu bejahen. Dies deshalb, weil die starre Verknüpfung des höheren Strafrahmens mit dem, obgleich unter Umständen atypischen Erfolg (der also etwa nur vermöge zufällig hinzugekommener Zwischenursachen eingetreten ist) gemildert würde, eine Ansicht, die durchaus europäischem Niveau entspricht. (Eine völlige Loslösung der Erfolgsfrage von der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wie dies verschiedentlich gefordert wird, wäre aber schon aus der, notwendig als unverrückbar anzusehenden „technischen“ Kausalitätsgründen unzulässig bis unmöglich.)

Außer diesen Fahrlässigkeitstatbeständen gilt es aber auch und vor allem noch folgender Vorsatztat zu gedenken: die vorsätzliche Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs, das Insichlassen eines Verletzten, die Fahrerflucht und die Herbeiführung eines folgen schweren Verkehrsunfalles in erheblich alkoholisiertem Zustand. Hier müßte vor allem der Alkohol auf europäischer Ebene des Verkehrsrechtes eine eindringlichere und nachhaltigere Beachtung finden, als dies in einigen Staaten noch der Fall ist. Allein die große Divergenz in der Ansicht, welches Maß an Alkoholgehalt im Blut noch oder nicht mehr toleriert werden kann, ist schlechterdings unerträglich. In Promille ausgedrückt, spannt sich diese Toleranzgrenze von 0,4 Promille in Skandinavien, über 0,8 Promille in Oesterreich bis zu 1,5 Promille in der deutschen Bundesrepublik! Man stelle sich die Unerträglichkeit der Ueberlegung vor:

Ein alkoholisierte Kraftfahrer — unter Umständen aus Uebersee — verübte mit 0,8 Promille Blutalkohol im Körper einen Verkehrsunfall mit Verletzungsfolgen, einmal ein paar Meter diesseits, ein anderthalb ein paar

Meter jenseits der deutsch-österreichischen Grenze. Während er in Oesterreich in der Regel mit einer — besonders bei Todesfolgen — unbedingten mehrmonatigen Freiheitsstrafe zu rechnen hätte, käme er auf der anderen Seite unter Umständen mit einer größeren (für das Rote Kreuz usw.) Geldbuße davon. Namhafte Wissenschaftler haben bereits die Initiative zu einer Harmonisierung auch dieses schwerwiegenden Koeffizienten ergriffen; es ist anzunehmen, daß sich auch die Ansichten auf einen Mittelwert, etwa eben bei 0,8 Promille, einpendeln werden.

Im allgemeinen aber werden, schon aus Gründen der Billigkeit und einer ausgleichenden Gerechtigkeit, auch die Strafdrohungen für alkoholisierte Fahrzeuglenker und Unfallsversacher europäisch vereinheitlicht werden, desgleichen und vor allem auch die für die Beurteilung und Wertung dieser maßgeblichen Kriterien. So sollte es (wie beispielsweise derzeit noch in Oesterreich) für die Strafbarkeit eines solchen Verhaltens auch nicht mehr darauf ankommen, ob der Täter im Zeitpunkt des Alkoholgenusses wußte oder wissen mußte, daß er im alkoholbeeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug zu führen haben werde bzw. ob er das weder wußte noch wissen mußte, gleichwohl aber ein Fahrzeug lenkte. In Hinkunft sollte er strafbar sein, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug im Straßenverkehr in einem berauschten und deshalb zur sicheren Führung dieses Fahrzeuges nicht mehr geeigneten Zustand führt und dadurch eine Gefahr für Leib und Leben eines anderen oder überhaupt einen Unfall mit Verletzungsfolgen verursacht. Die Schaffung eines eigenen Alkoholsonderdeliktes ausschließlich für Fahrzeuglenker müßte jedoch abgelehnt werden, zumal auch andere, in alkoholisiertem Zustand vorgenommene Tätigkeiten zur erheblichen Unfallsgefährdung führen können (Hoch- und Tiefbau, Straßenbau, Landwirtschaft usw.).

Nach allgemeiner Rechtsansicht bilden die Fahrerflucht und die unterlassene Hilfeleistung selbständige Tatbestände; so sollte es auch bleiben. Wer einen anderen, dessen Verletzung am Körper er, wenn auch nicht widerrechtlich, verursacht hat, im Stich läßt, wird zu bestrafen sein, es sei denn, daß ihm die Hilfeleistung (wegen eigener schwerer Verletzung usw.) nicht zuzumuten ist. Aber auch die Verletzung der allgemeinen Hilfeleistungspflicht sollte mit hoher Strafe bedroht sein. Mit der Kriminalisierung dieses Tatbestandes wird die Hilfeleistungspflicht, die tätige Nächstenliebe in des Wortes wahrstem Sinne, ausdrücklich sanktioniert und betont, zumal jedermann bei Unglücksfällen und Gemeingefahr die ihm zumutbare Hilfe zu leisten hat, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erforderlich ist.⁵

Es sollte auch nicht darauf ankommen, daß der Täter eine Verletzung verschuldet oder mitverschuldet hat, denn auch derjenige, der sich in selbstmörderischer Absicht vor das Fahrzeug des „Täters“ geworfen hat, darf nicht im Stich gelassen werden. Gerade im Hinblick auf ein solches (in der Praxis sich immerhin hin und wieder tatsächlich ereignendes) Beispiel kann dem Täter nicht durchgehend die Prüfung zugemutet werden, ob er die Verletzung verschuldet (nicht verursacht) hat oder nicht. Ob für die Aufnahme dieses Tatbestandes in das Kriminalstrafrecht eine rechtspolitische Notwendigkeit besteht, bleibe dahingestellt. Sollte dies der Fall sein, wäre zu berücksichtigen, daß im Hinblick auf die schwierigen bis schwerwiegenden zivilrechtlichen Folgefragen aus einer Verletzung der Hilfeleistungspflicht keine Ersatzansprüche nach bürgerlichen Rechten abgeleitet werden können (von einer so weitgehenden europäischen Harmonisierung wird aber ohnedies wohl noch lange nicht die Rede sein können).

Schlußbemerkungen und Ausblicke

Schon haben sechs europäische Touringklubs (darunter auch der ÖAMTC) im Rahmen der OTA (Organisation Mondiale du Tourisme et de l'Automobile) eine Kommission gebildet, die Richtlinien für die gesamteuropäischen Straßengesetze ausarbeiten soll!

Dieses Unterfangen müßte mit aller Energie gefördert und zum Erfolg geführt werden, gilt es doch, angesichts der unaufhaltsam fortschreitenden Motorisierung und im Hinblick auf das allmählich sich doch integrierende Europa,

⁵ Allerdings gibt es auch ernste Stimmen, die eine Pönalisierung unterlassener Hilfeleistung gegenüber jedermann als entschieden zu weitgehend ablehnen (so selbst Korn, ÖJZ 1965/10).



**FAMILIENSICHERUNG
DURCH
FAMILIENVERSICHERUNG
BEI DER WIENER STÄDTISCHEN**

vorderhand wenigstens die wichtigsten Verkehrsfragen mit der breitesten Bedeutung in einer womöglich schon absehbaren Zeit auf einen übersichtlichen Nenner zu bringen.

Internationale Abkommen, wie die Konvention über den Straßenverkehr aus dem Jahr 1949, die schon von 74 Ländern akzeptiert worden ist, haben wohl bereits gewisse Angleichungsmöglichkeiten herausarbeiten, zum Teil auch schon verwirklichen und damit eine große Stufe der Entwicklung sichtbar machen können. Allein diese Bemühungen können letztlich für sich doch auch erst nur Provisorien und keine Dauerlösungen bringen. Natürlich müßten nicht alle Probleme einheitlich geregelt werden, den Ländern wäre jeweils noch hinlänglicher Spielraum zur Berücksichtigung ihrer geographisch bedingten Sonderanliegen zu gewähren. Ein europäischer Straßekodex bräuchte daher vorerst und primär auch nur die wichtigsten Punkte: die sicherheitsmäßige Ausstattung der Fahrzeuge, die Signalisation, wie überhaupt und besonders die sicherheitstechnischen Einrichtungen und Vorkehrungen im allgemeinen und im besonderen (und damit wenigstens in gewissen Grundzügen auch die harmonisierten gerichtlichen und administrativen Sanktionen eingeschlossen) zu enthalten. Wenn dieses durchaus reale Ziel auch nicht an einem Tag, aber doch in absehbarer Zeit erreicht werden kann, stellt es „nach alledem“ doch sicherlich keine Utopie dar, sondern eine bereits seitens aller maßgeblichen Stellen anerkannte Notwendigkeit!

Herausgeber: Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Dr. M. Kavar und E. Lutschinger) — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-General i. R. Dr. Alois Schertler — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Oberstleutnant Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV — Alle 1030 Wien III, Hauptstraße 68 — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1050 Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7—11

TEAK + EICHE

**Neudörfler
Büromöbel**

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78

Klagenfurt, St.-Veiter Ring 35, Tel. 58 82

FERNSCHREIBER: WERK 01/742, WIEN 07/4485, GRAZ 03/1590, KLAGENFURT 04/323

Ball der österreichischen Bundesgendarmerie 1966

Von Gend.-Kontrollinspektor RUDOLF GUSENBAUER, Gendarmeriezentalkommando

Der 18. Ball der österreichischen Bundesgendarmerie, der am 22. Jänner 1966 in sämtlichen Räumen des Sofiensalles in Wien unter dem Ehrenschild von Bundesminister Hans Czettel und Staatssekretär Franz Soronics stattfand, war auch heuer wieder ein gesellschaftliches Ereignis.

Das festliche Gepräge dieser Veranstaltung kam allein schon durch die geschmackvolle Dekoration und den überaus reichen Blumenschmuck in sämtlichen Sälen zur Geltung.

Als Ehrengäste konnte Gendarmeriezentalkommandant Gend.-General Dr. Johann Fürböck sowie dessen Stellvertreter und Vorstand der Abteilung 14 Gend.-Oberst Otto Rauscher Bundesminister Hans Czettel, den Landeshauptmann von Niederösterreich Bundesminister a.D. Dr. h. c. Dipl.-Ing. Eduard Hartmann, den Sektionschef des Bundeskanzleramtes Dipl.-Ing. Dr. Viktor Hackl, den Leiter der Sektion II Polizeipräsident Josef Hlaubek, den Generaltruppeninspektor General der Infanterie Erwin Fussenegger, den Polizeivizepräsidenten Dr. Rueff Seutter-Lötzen, den Generalinspektor der Wiener Sicherheitswache Ministerialrat Dr. Gottfried Lipovits, den Vorstand der Abteilung 15 Gend.-Oberst Johann Kunz, den Leiter der Zentralsektion Min.-Rat Dr. Weihs, die pensionierten Gend.-Generäle Hofrat Maximilian Jakob und Dr. Alois Schertler, den Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich Ministerialsekretär Dr. Robert Danzinger sowie zahlreiche prominente Gäste des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens begrüßen.

Nach dem Einzug der Ehrengäste in den Festsaal ließ Oberstleutnant a.D. Willy Elmayer-Vestenbrugg das aus 40 Paaren bestehende Jungdamen- und Jungherrenkomitee unter den Klängen der Fächerpolonaise den Eröffnungsreigen tanzen. Es war das gleiche festliche Bild wie in den Vorjahren.

Als kurze Zeit später der Walzer „Hereinspaziert“ intoniert und in weiterer Folge durch den Tanzmeister das



Die Ehrengäste; im Vordergrund v. l. n. r.: Landeshauptmann Dr. h. c. Dipl.-Ing. Hartmann, Bundesminister Czettel, Gend.-General Dr. Fürböck und Sektionschef Dipl.-Ing. Dr. Hackl

Parkett für den allgemeinen Tanz freigegeben wurde, verwandelte sich die feierliche Stimmung in Frohsinn. Die strenge Ordnung hatte sich aufgelöst, Fröhlichkeit siegte über Erhabenheit und im Nu herrschte auf dem Tanzparkett ein reges Treiben.

Im Verlaufe der Ballnacht drehten sich die Paare im großen Saal zu den Tanzweisen, die abwechselnd von zwei Kapellen des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Leitung des Kapellmeisters Hans Kolm dargeboten wurden.

Im Schönbrunner Saal spielte die Jazzkapelle Leo Jaritz für jene Ballgäste auf, die moderne Tanzrhythmen bevorzugten.

Besonderen Anklang fand das Mitternachtskabarett, bei dem Conferencier Max Lustig den aufmerksamen Zuhörern Staatsopernsängerin Miljakovici, Staatsopernsänger Holec,

cek, Rely Gmeiner, Peter Hey und Maxi Böhm ansagen konnte. Die einzelnen Darbietungen fanden lebhaften Anklang.



Einzug des Jungdamen- und Jungherrenkomitees unter Führung von Oberstleutnant a. D. Professor Elmayer-Vestenbrugg

Der 18. Ball der österreichischen Bundesgendarmerie war wieder ein gut gelungenes Fest und fand allgemeinen Beifall.

Tiroler Gendarmerieball 1966

Von Gend.-Oberst EGON WAYDA, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Am Samstag, dem 15. Jänner 1966, fand im Innsbrucker Hotel Maria Theresia der diesjährige Gendarmerieball statt, der zu den repräsentativsten Ballveranstaltungen des Innsbrucker Faschings zählt. Schon lange vor Beginn des Balles hatten sich die Gäste eingefunden.

Unter den Ehrengästen befanden sich in Vertretung des Landeshauptmannes von Tirol der Landeshauptmannstellvertreter Prof. Dr. Prior mit Gemahlin, der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Tirol W. Hofrat Dr. Stocker mit Gemahlin, der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck und Landtagspräsident DDr. Lugger, der Militärkommandant von Tirol Brigadier Friedrich Brunner mit Gemahlin, seine Magnifizenz der Rektor der Universität Innsbruck Prof. Dr. Lakner S. J., in Vertretung des Polizeidirektors von Innsbruck Oberpolizeirat Dr. Woditsch, und der Zentralinspektor der Bundessicherheitswache Oberst Poys, in Vertretung des Brigadekommandanten Oberst Neumayr, Major d. G. Seyr, der stellvertretende Sicherheitsdirektor für Tirol Oberpolizeirat Dr. Obrist mit Gemahlin, in Vertretung des Präsidenten der Post- und Telegraphendirektion für Tirol und Vorarlberg Hofrat Ing. Dr. Rutscher mit Gemahlin, die Bezirkshauptleute von Innsbruck und Schwaz, die Hofräte Dr. Nöbl und Doktor Hoppichler mit Gemahlinen, Hofrat Dipl.-Arch. Jung und nicht zuletzt der Hausherr Gend.-Oberst Peter Fuchs mit Gemahlin und einer Anzahl seiner Offiziere mit Gemahlinen.

Der Ball wurde durch eine Gruppe von sechs Tanzpaaren der Tanzschule Ing. Schücker mit einem Walzer eröffnet. An diesen Tanz schloß sich der allgemeine Walzer an. Es wurde vielfach hervorgehoben, daß Beamte in Uniform sehr zahlreich vertreten waren und auch die jungen und jüngsten Angehörigen des Korps dem Tanze fleißig huldigten. Die tanzfreudige Jugend und auch die „ältere Jugend“ kamen voll zu ihrem Recht. Erst um die dritte Morgenstunde begannen sich die Reihen der Ballbesucher langsam zu lichten und die Unentwegten hielten bis zum Ende des Balles durch.

Der Tiroler Gendarmerieball wird seit 1950 in ununterbrochener Folge veranstaltet. Alles in allem kann sich der Ball 1966 an seine Vorgänger in jeder Weise würdig anschließen und wird sicherlich allen Teilnehmern lange in bester Erinnerung bleiben.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

§ 171 (§ 467 b StG): Diebstahl — und nicht unbefugter Fahrzeugbetrieb — liegt vor, wenn der Täter das Fahrzeug in der vorgefaßten Absicht entzieht, es geraume Zeit hindurch unter Ausschaltung des Berechtigten wiederholt zu gebrauchen

Diebstahl und unbefugte Inbetriebnahme von Fahrzeugen unterscheiden sich nach der seit Jahren unveränderten Rechtsprechung des OGH (siehe die grundlegende E. SSt. XXVIII 6, ferner RZ 1960 S. 147, EvBl. 1963, Nr. 16, und viele andere mehr) nur durch die innere Tatseite. Der Tatbestand des § 467 b StG setzt im Gegensatz zu jenem nach dem § 171 StG voraus, daß der Täter nicht um seines Vorteiles willen, sondern in der Absicht handelt, das Fahrzeug lediglich vorübergehend in Gebrauch zu nehmen und es dem Berechtigten unmittelbar nachher wieder zukommen zu lassen. Das wesentliche Merkmal des unbefugten Betriebes im Sinne des § 467 b StG ist somit dessen Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum und die Beendigung in der Weise, daß das Fahrzeug wieder in den Besitz des Berechtigten kommt (EvBl. 1961 Nr. 538). Diese Voraussetzungen fehlen jedoch, wenn der Täter das Fahrzeug in der vorgefaßten Absicht entzieht, es geraume Zeit hindurch unter Ausschaltung des Berechtigten wiederholt zu gebrauchen. Er maß sich unter diesen Umständen vielmehr ausschließlich dem Eigentümer in Ansehung des Fahrzeuges zustehende Befugnisse in einer Form an, die durch die Bestimmung des § 467 b StG, welche an einen nur kurzfristigen Gebrauch denkt, nicht mehr gedeckt ist und eine Beurteilung seines Verhaltens nach dieser Gesetzesstelle ausschließt (EvBl. 1962, Nr. 278). Er handelt bei dieser Sachlage mit der für den Diebstahl in subjektiver Richtung begriffswesentlichen Zueignungsabsicht, die in der Herrschaftsanmaßung über eine fremde bewegliche Sache nach Art eines Eigentümers ihre Verkörperung findet, sofern diese Herrschaftsanmaßung eine Verwendung der Sache in wirtschaftlichem Sinn bedeutet, gleichgültig, ob sie ihn (oder einen Dritten) unmittelbar oder auch nur mittelbar bereichert, indem sie ihm einen Aufwand erspart (SSt. XXI 73). OGH, 18. Dezember 1964, Os 240/64; LG Graz, 9 Vr 1088/64.

§ 192 StG: Raubgenosse ist, wer im Einverständnis mit einem anderen Täter über die Verübung des Raubes am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe anwesend ist; dabei ist es nicht notwendig, daß jeder Raubgenosse die im § 190 StG bezeichnete Ausführungshandlung setzt

Als Raubgenosse im Sinne des § 192 StG ist — wie im Falle des Diebstahls als Diebgenosse — derjenige anzusehen, der im Einverständnis mit einem anderen Täter über die Verübung des Raubes am Tatort oder in unmittelbarer Nähe anwesend ist. Es ist jedoch keineswegs erforderlich, daß jeder Raubgenosse die im § 190 StG bezeichnete Ausführungshandlung besorgt; vielmehr genügt es, daß zwei oder mehrere Personen im bewußten Zusammenwirken durch ihre Anwesenheit am Tatort oder doch in dessen Nähe die Begehung des Raubes ermöglichen oder erleichtern; denn abgesehen davon, daß es schon in der Natur der Sache liegt, daß mehrere bei der Verübung eines Raubes zusammenwirkende Personen die Erfüllung verschiedener Aufgaben übernehmen, ist beim Raub ebenso wie beim Diebstahl der Grund für die strengere Beurteilung des Genossenschaftsverhältnisses die größere Gefahr, die in der Begehung der Tat durch vereinigte Kräfte gelegen ist, die nötigenfalls einander helfen können (vergleiche SSt. XVII 77, RZ 1961 S. 37 und andere mehr). OGH, 11. Dezember 1964, 10 Os 215/64; JGH Wien, 4 a Vr 146/64.

§ 132 III StG: Verleitung zur Unzucht durch Begehung von Unzuchtshandlungen

Die vom Tatbestand des § 132 III StG geforderte „Verleitung“ umfaßt jede Einwirkung auf einen Dritten, die bestimmt und geeignet ist, dessen anders gearteten Willen

in die vom Täter gewünschte Richtung der Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung zu lenken (SSt. V 49). Als Mittel hierzu kommen Aufforderungen in den verschiedensten Formen, Graden und Abstufungen, Drohung und Gewalt, sofern sie einen die Selbstbestimmung aufhebenden Grad nicht erreichen (SSt. VII 46), jedwede Geltendmachung einer zur Willensbeeinflussung geeigneten Autorität sowie alle Akte in Betracht, durch welche die Sinnlichkeit der zu verleitenden Person gereizt wird und diese der Unzucht geneigt gemacht werden kann, so Annäherungsversuche durch Berührung der Brüste (EvBl. 1957 Nr. 391) oder des Geschlechtsteiles (EvBl. 1950 Nr. 103).

Wohl schließt nicht jede Unzuchtshandlung eine „Verführung“ in sich, sondern es kommt, wenn es sich um einen einzelnen Unzuchtsakt handelt, darauf an, ob hierdurch die schutzbedürftige Person zur Begehung oder Duldung weiterer, sich entweder hieran unmittelbar anschließender, in der Regel schwerwiegenderer, oder auch erst für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommener unzüchtiger Handlungen, die nicht unbedingt eine Steigerung darstellen müssen, bewogen werden soll (SSt. XXV 31, SSt. XVII 5, EvBl. 1951 Nr. 296). Unter solchen Umständen bedarf es (RZ 1957 S. 23) einer ausdrücklichen besonderen Feststellung der bezüglichen Absicht des Täters, und zwar vor allem dann, wenn eine Unzuchtshandlung an dem widerstrebenden Opfer gegen dessen Willen unternommen wurde. Handelte es sich demgegenüber nicht um einen einmaligen, sondern um einen durch längere Zeit fortgesetzten, von der schutzbedürftigen Person geduldeten geschlechtlichen Mißbrauch, dann tritt in einer derartigen Handlungsweise allein schon die mit ihr notwendig und untrennbar verbundene Absicht des Täters, sein Opfer der — fortdauernden — Unzucht geneigt zu machen, und damit die Verleitung gemäß dem § 132 III StG unmißverständlich in Erscheinung. OGH, 9. Dezember 1964, 12 Os 165/64; LG Wien, 8 b Vr 56/64.

§ 185 (§ 477) StG: Die Uebertretung des Ankaufs verdächtiger, einem Dritten gestohlener Waren und die durch den entgeltlichen Erwerb gestohlener Waren verwirklichte Diebstahlteilnehmung unterscheiden sich nur durch die innere Tatseite; im ersten Falle handelt der Täter fahrlässig, im zweiten Falle vorsätzlich

Handelt derjenige, der gestohlene Sachen verheißt oder an sich bringt, in Kenntnis der diebischen Herkunft der bezüglichen Gegenstände oder rechnet er auch nur — im Sinne des für den Tatbestand des § 185 StG ebenfalls hinreichenden dolus eventualis — mit einer solchen Möglichkeit und nimmt er diese in Kauf, dann fällt ihm eine Teilnehmung am Diebstahl nach der zitierten Gesetzesstelle zur Last.

Einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 477 StG macht sich der Täter nur dann schuldig, wenn er Sachen, die nach der Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht erwecken, daß sie entwendet, das heißt aus dem Vermögen eines anderen entzogen worden sind, ankauft und hierbei dieselben wegen Außerachtlassung der ihm obliegenden Sorgfalt nicht als verdächtig erkannt (unbewußte Fahrlässigkeit) oder trotz dieser Erkenntnis zumindest erweislich mit Sicherheit gehofft hat, den strafrechtlich verpönten Erfolg des entgeltlichen Erwerbes eines entwendeten Gutes zu vermeiden (bewußte Fahrlässigkeit). Die Uebertretung des Ankaufes verdächtiger, der Gewahrsame eines Dritten durch Diebstahl entzogener Waren und die durch den entgeltlichen Erwerb einer gestohlenen Sache verwirklichte Diebstahlteilnehmung unterscheiden sich somit nur durch die innere Tatseite, die im letzteren Falle durch ein doloses, beim erstbezeichneten Delikt hingegen durch ein culploses Vergehen des Täters gekennzeichnet ist. OGH, 11. Dezember 1964, 10 Os 218/64; JGH Wien, 4 a Vr 708/64.

Das Kriminologische Museum beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich

Von Gend.-Oberleutnant KURT HOFMANN, Gendarmerieerhebungsabteilung Wien

Fürs erste scheint die Bezeichnung „Museum“ nicht ganz am Platz, jedenfalls aber hochtrabend zu sein. Ziehen wir doch die allumfassende Begriffsbestimmung des Brockhaus-Lexikons zu Rate: Museum ist unter anderem eine Sammlung belehrender Art auf allen Gebieten der Wissenschaft, der Kunst, Technik, Gewerbe usw. Zweck und Aufgabe sind nach Brockhaus: Sammeln, pflegen und sinnvolles Ordnen der Exponate, so daß sie Wissenschaft und Lehre zugänglich sind.

Die Bezeichnung „Museum“ besteht also zurecht. Richtig ist auch zweifellos die Bezeichnung „Kriminologisches Museum“, weil es hauptsächlich dem Unterricht dient; kürzer aber ist der Ausdruck „Kriminalmuseum“, das sagt sich leichter und dabei mag es in diesem Aufsatz bleiben.

In diesem Sinne soll auch die hiesige Sammlung verstanden werden. Sie dient der Schulung und dem Unterricht, bietet Anschauungsmaterial für die jungen Beamten der Ergänzungsabteilung, aber auch für die Teilnehmer an den Fortsetzungskursen aller Sparten des Gendarmeriedienstes.

Bei den Exponaten handelt es sich durchwegs um Beweisgegenstände, die nach dem gerichtlichen Verfahren der Erhebungsabteilung für dieses Museum zur Verfügung gestellt wurden. Zahlreiche Lichtbilder und zeichnerische Darstellungen heben die Anschaulichkeit der einzelnen Fälle.

Rollschränke präsentieren ein ganzes Arsenal von Pistolen und Revolvern, in Vitrinen liegen inkriminierte Gewehre, Jagdbüchsen von Wilderern, abgeschnittene und teils mit Schalldämpfern versehene Kleinkaliberwaffen, die für den Wilddiebstahl so zugerichtet wurden. In mildem Licht und unter Glas ruhen Schlagringe, Dolche und Totschläger. Um die Länge besser zu zeigen, hängt entlang zweier Wände die Knoten- bzw. Strickleiter, die Häftlinge in der Strafanstalt Stein an der Donau anfertigen konnten und damit einen Fluchtversuch unternahmen. Weiter sind Fälskate von Münzgold und Banknoten ausgestellt, Fälschungen von Pässen und Lotteriescheinen; falsche Jetons für die Spieltische der großen Welt und kleine Metallscheiben, mit denen der Prüfmechanismus der Automaten überrumpelt wurde.

Neben Tatwaffen von Morden und Ueberfällen, Einbruchswerkzeugen und aufgebrochenen Kassen werden Spurenabformungen, Beweisgegenstände von Unfällen, Bränden und Selbstmorden gezeigt.

Wie in Liliput kommt man sich vor, betrachtet man die Tatortmodelle. Ueber Kleiderpuppen hängt das Gewand, welches Mordopfer zur Zeit der Tat trugen.

Auch der Gendarmeriegeschichte ist in dem sonst streng fachlich gehaltenen Museum etwas Raum gegeben. Hier kann dem Besucher eine sehr wertvolle, seltene Urkunde geboten werden: Ein Originaldruck der Verordnung Napoleons I. „über Errichtung einer Gendarmerie in Oesterreich“ vom 3. Dezember 1805.

Das Kriminalmuseum hat sich zum Lehrmittelzimmer für den Unterricht der Kriminologie entwickelt. Wertvolles Anschauungsmaterial wurde zusammengetragen, adaptiert und zweckmäßig eingegliedert.

Schon die ersten Führungen für die laufenden Kurse der Ergänzungsabteilung haben gezeigt, in welchem hohem Ausmaß damit der Ausbildung gedient wird. Die Exponate werden nicht nur angeschaut; die Führungen sind stets so eingeteilt, daß nach einem gemeinsamen, informativen Rundgang den Besuchern Gelegenheit geboten wird, nach eigenem Ermessen zu besichtigen und im Bedarfsfall konkrete Auskunft einzuholen. Meist aber genügen die kurzen, prägnanten Beschreibungen neben den Exponaten, um sich zu orientieren.

Idee und Initiative zu diesem Museum entstammen der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich. Im Frühjahr 1952 entstand das erste Kriminalmuseum in den Räumen des damaligen Kommando-

gebäudes auf der Landstraße in Wien. Der Raum war klein, die Einrichtung entsprach den Umständen der Zeit; der Anfang aber war gemacht.

Nach Uebersiedlung des Landesgendarmeriekommandos in den Gebäudekomplex der Meidlinger Kaserne mußte der Museumsgedanke zurückgestellt werden, weil keine geeigneten Räume vorhanden waren. Nach dem Ausbau des Dachgeschosses im Objekt III standen der Erhebungsabteilung, die im gleichen Objekt untergebracht war, ein Lehrsaal und ein zweiter, gleich großer Raum zur Verfügung. Der Lehrsaal konnte unbeschadet seiner eigentlichen Zweckbestimmung museal eingerichtet werden, der zweite Raum wurde zur Gänze für die Sammlung verwendet und dementsprechend möbliert.

Im Budget für die österreichische Bundesgendarmerie sind derartige Ausgaben nicht vorgesehen und daher auch nicht unterzubringen. Das Mobilar mußte also anderweitig beschafft werden. Dies führte zunächst zu einer „Plünderung“ des Lagers der Magazinverwaltung. Alles, was noch einigermaßen stabil war, ausrangierte Spinde, Käster und alte Schulbänke, wurde „requisiert“ und „zurechtgemacht“. Eine ganze Menge Leim, eine Kiste Nägel und Schrauben, aber auch viel Arbeit waren notwendig, damit die altersschwachen Trümmer wieder den Namen Möbel tragen durften. Viele Dosen Farbe, Kitt und Lack wurden verarbeitet, um dem so geschaffenen Mobilar jenes Aussehen zu geben, das in diesem Rahmen unbedingt gefordert werden muß.

Nunmehr macht das Museum jenen Eindruck, den die Initiatoren verlangten: ernst, aber nicht trostlos, aufschlußreich und markant, ohne dabei gewöhnlich zu wirken, vor allem aber lehrreich für jene, die sich aus beruflichen Gründen dafür interessieren.

Es ist klar, daß ein deutliches Hervortreten der Exponate nur bei entsprechendem Licht möglich ist. Mit normaler Raumbeleuchtung ist dies nicht zu erreichen. So wurden alle Schaukästen, Vitrinen, freistehenden Exponate und Bilder mit Innen- oder Sonderbeleuchtung ausgestattet. Damit erst ist es möglich geworden, eine Führung durch diese Schausammlung ohne Rücksicht auf Tageslicht oder standardmäßige Raumbeleuchtung anschaulich zu gestalten und jedes Exponat ins „rechte Licht“ zu rücken.

Das Kriminalmuseum war in Meidling bereits fertig gewesen, als der Befehl zur Uebersiedlung der Erhebungsabteilung in die Rennwegkaserne kam. Das Museum zog mit und konnte hier in zwei durch einen Durchgang verbundenen Räumen sehr zweckmäßig untergebracht werden.

„Hauptkonsument“ ist die Ergänzungsabteilung. Wie sich herausstellte, ist der Museumsbesuch nicht nur eine willkommene Abwechslung im theoretischen Unterricht.

Die Führung wird ausschließlich von Beamten der Erhebungsabteilung vorgenommen. Der Führer fungiert damit in fast allen Fällen als authentischer Mittler zwischen dem Tat- oder Unfallgeschehen und seinen Zuhörern.

Eine Erläuterung, die auf das vorhandene Aktenmaterial allein gestützt ist, gibt es in diesem Rahmen nicht.

Ein Gang durch dieses Museum ersetzt keineswegs Unterrichtsstunden in Kriminologie. Die Anschaulichkeit der Exponate kommt erst dann voll zur Geltung, wenn durch den Unterricht im Klassenzimmer ein erstes Rüstzeug für diese Materie vorhanden ist. Wohl können die Exponate auch eine primäre Anregung geben, doch sollen sie nicht einen Abglanz der abenteuerlichen Seite unserer Sparte darstellen, sondern Lehrmittel und Mahnung zu exakter Arbeit und richtiger Berufsauffassung sein.

Auf Außenstehende wirkt das Kriminalmuseum freilich wie ein Gruselkabinett; ein Jahrmarkt des Verbrechens, bespickt mit den Souvenirs menschlicher Tiefe.

Dieses Museum ist nicht öffentlich zugänglich. Der Besuch des Kriminalmuseums bleibt Richtern, Staatsanwälten, Behördenvertretern und selbstverständlich Gendarmerie- und Polizeiangehörigen vorbehalten.

Exponate im Kriminologischen Museum

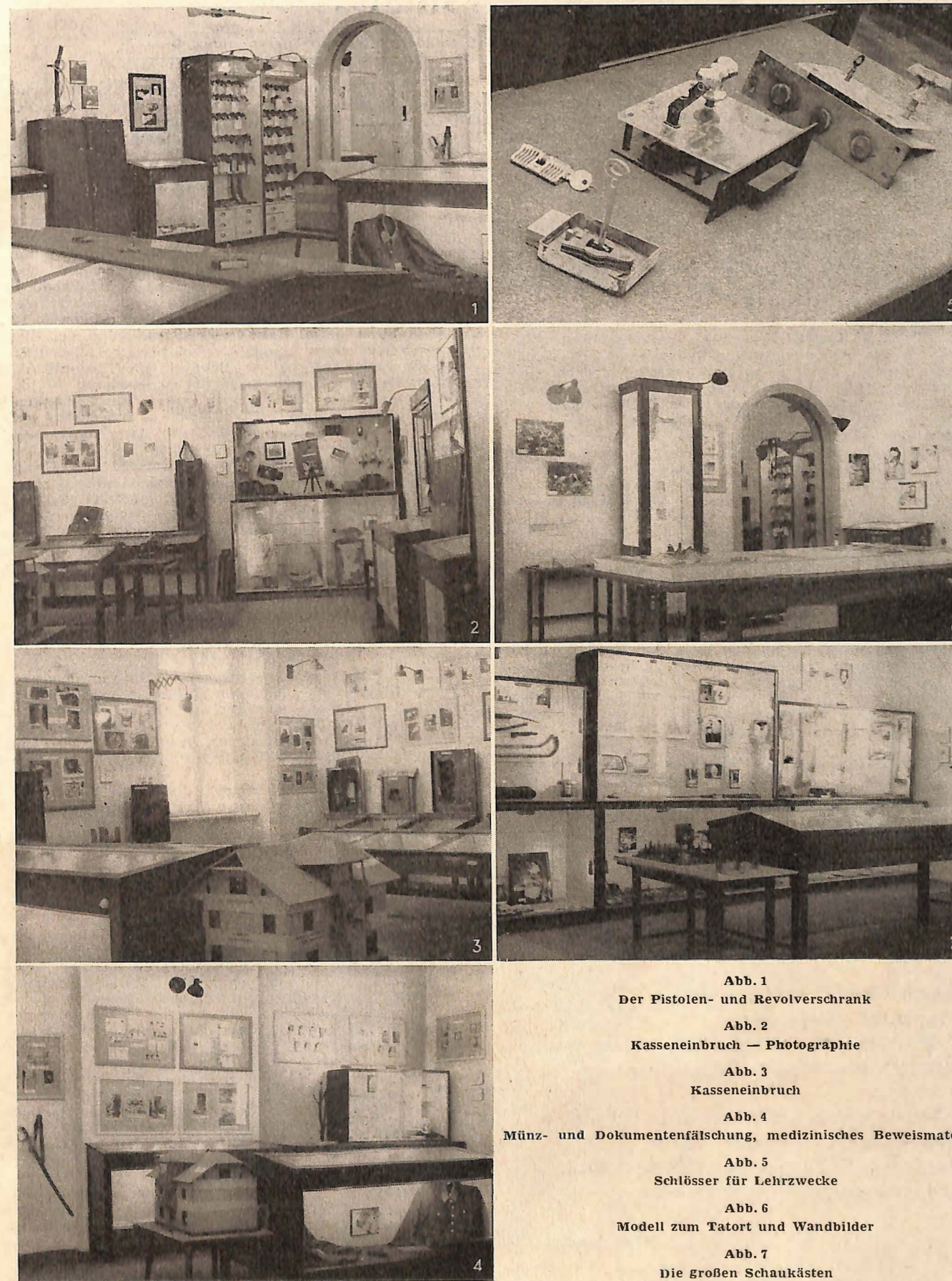


Abb. 1
Der Pistolen- und Revolverschrank

Abb. 2
Kasseneinbruch — Photographie

Abb. 3
Kasseneinbruch

Abb. 4
Münz- und Dokumentenfälschung, medizinisches Beweismaterial

Abb. 5
Schlüssel für Lehrzwecke

Abb. 6
Modell zum Tatort und Wandbilder

Abb. 7
Die großen Schaukästen

Bleibt auch ein alkoholisierter Fahrer durch die Meldung des Unfalles straflos?

Von Gend.-Revierinspektor NORBERT RATH, Gendarmerieergänzungsabteilung Graz

Die Frage, ob ein Fahrzeuglenker, der durch Alkohol beeinträchtigt ist und in diesem Zustand einen Verkehrsunfall mit Sachschaden herbeiführt, den er ohne unnötigen Aufschub der Behörde (auch der nächsten Gendarmerie- oder Polizeidienststelle) meldet, straflos bleibt, wird in der Praxis noch immer nicht gleich beantwortet. Mit diesem Beitrag soll versucht werden, zur Klärung beizutragen.

Die Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 bestimmt im § 99 (6) a:

„Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist und die Behörde hiervon vom Beschädiger ohne unnötigen Aufschub verständigt wurde (§ 4 Abs. 5)...“

Zu dieser gesetzlichen Bestimmung möchte ich bemerken: Es ist kaum vorstellbar, daß ein Verkehrsunfall lediglich durch die Alkoholbeeinträchtigung eines Fahrzeuglenkers entsteht, sondern es muß zusätzlich noch eine Bestimmung der Straßenverkehrsordnung übertreten werden. Hieher gehören insbesondere das Nichtbefolgen der Fahrregeln über das Einordnen, das Ueberholen, den Vorrang, die Fahrgeschwindigkeit usw. Im Sinne der angeführten Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) liegt also, wenn der Unfall vom Beschädiger gemeldet wird, die Uebertretung der StVO über das Einordnen, das Ueberholen, den Vorrang usw. (Zu widerhandlungen, die unmittelbar zum Verkehrsunfall führen) nicht vor. Der alkoholisierte Lenker hat sich dessenungeachtet nach der herrschenden Meinung (siehe Georg Gaisbauer, Zur Straffreiheit bei Meldung von Verkehrsunfällen mit Sachschaden, „Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“, Mai 1964, Seite 17) aber noch wegen des Lenkens und der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in einem alkoholbeeinträchtigten Zustand (§ 5 StVO 1960) zu verantworten. Außerdem können noch eine gerichtlich zu ahndende Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Uebertretungen des Kraftfahrzeuggesetzes, der Kraftfahrverordnung, anderer Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (die nicht unmittelbare Unfallursache sind) oder der Eisenbahnkreuzungsverordnung vorliegen.

Eine der häufigsten unmittelbaren Unfallursachen auf Freilandstraßen ist das vorschriftswidrige Ueberholen. Der Grund aber, warum so viele Fahrer vorschriftswidrig überholen, ist sehr oft die Alkoholbeeinträchtigung. An dem Beispiel eines „Ueberholunfalles mit Sachschaden“ möchte ich die Ansicht darlegen, daß der Fahrzeuglenker wegen der Alkoholbeeinträchtigung (§ 5 StVO), trotz der Verständigung der Behörde, nicht straflos bleibt.

Ein Fahrer eines Personenkraftwagens überholte in einem Ortsgebiet mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h. Es kam zu einem Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Lastkraftwagen. An beiden Fahrzeugen entstanden Schäden; Personen wurden nicht verletzt. Der Beschädiger (der Lenker des Personenkraftwagens) meldete den Unfall sofort beim nächsten Gendarmeriepostenkommando. Die Unfallaufnahme ergab: Der Beschädiger lenkte den Personenkraftwagen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Er führte, obwohl er nicht erkennen konnte, daß er sein Fahrzeug nach dem Ueberholvorgang in den Verkehr einordnen kann, ohne andere Straßenbenutzer zu gefährden oder zu behindern, den Ueberholvorgang durch, wobei es zu einem Unfall mit Sachschaden kam. Dadurch wurde die Bestimmung des § 16 (1) c der Straßenverkehrsordnung übertreten. Weiter wurde beim Ueberholen die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten.

Nach der Bestimmung des § 99 (6) a der StVO 1960 liegt die Verwaltungsübertretung des vorschriftswidrigen Ueberholens nicht vor, weil der Beschädiger den Unfall unverzüglich meldete. Auch die Ueberschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit kann noch zur unmittelbaren Unfallursache gezählt werden. Es wäre denkbar, daß die Behörde im Sinne der obenzitierten Gesetzesstelle entscheidet, daß auch die Ueberschreitung der Fahrgeschwindigkeit straflos bleibt.

Hingegen bildet die Beeinträchtigung des Fahrers durch Alkohol keine unmittelbare Unfallursache. Außerdem hat der Lenker des Personenkraftwagens schon vor dem vorschriftswidrigen Ueberholen den Tatbestand des Lenkens und Inbetriebnehmens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gesetzt. Er wäre daher nach § 99 (1) a der Straßenverkehrsordnung 1960 mit mindestens 5000 bis 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Der weiße Hirsch von der Kettingalm

Vor einiger Zeit erfuhr man, daß in der Steiermark ein weißer Hirsch gesichtet worden sei; man hat offenbar diese „Kuriosität des Waldes“ nicht erlegt, weil die uralte Ueberlieferung, derzufolge ein Schütze noch im selben Jahr vom Tode ereilt werde, auch in Jägerkreisen ernsthaft verankert ist.

Nun mag es von allgemeinem Interesse sein zu erfahren, daß der passionierte Jäger und Hotelier Fritz Eder aus Zell am See am 12. September 1961 auf der Kettingalm im Gebiet der Schmittenhöhe einen weißen Hirsch erlegte, der aufgebrochen 130 kg wog.

Bei diesem seltenen Exemplar handelte es sich um einen sogenannten „Eissprossenzehner“, dem, wie sich herausstellte, an einem Hinterlauf eine Schale fehlte; er hatte sich in Gesellschaft eines „roten“ Gefährten befunden, der seinen abartigen Freund auch nach dessen Tod nicht verlassen wollte.

Hotelier Eder hatte zu jenem Zeitpunkt das Abschußrecht für nur einen Hirsch, weshalb er zwischen den beiden wählen mußte; daß er sich für den weißen entschloß, kommt daher, daß dieser an einem Lauf erkrankt war.

Es ist nicht bekannt, ob in der Gegend jemals ein weißer Hirsch erlegt werden konnte.

Im übrigen erfreut sich Fritz Eder noch immer bester Gesundheit, welcher Umstand besonders hervorzuheben ist; möge sich der wackere Schütze, der eingangs erwähnten „Ueberlieferung“ zum Trotz, noch recht viele Jahre des Wohlbefindens erfreuen.

O. Jonke

Mit uns...

LANGE NÄCHTE – ENDLOSE STRASSEN,
SCHWARZE GIEBEL – MATTE GASSEN,
KEIN WIDERHALL VOM TRITT AM NASSEN ASPHALT,
VOM BERG HER DER WIND, FEUCHT UND KALT.

DUNKLE WÄLDER – GANGLOSE WEGE,
STEILE FELSEN – SCHMALE STEGE,
GEFÄHRLICHES ECHO VOM STEINSLAG AUS DER WAND,
GERETTET VORM ABGRUND DURCH SICHERE HAND.

GLÄNZENDE WASSER – TOBENDE WELLEN,
REISSENDE FLÜSSE – SCHREIENDE KEHLEN,
EIN TOSEN UND RAUSCHEN UMS GEKENTERTE BOOT,
MEIN LEBEN FÜR DICH, MEIN STERBEN DEIN TOD.

S. Schäffer-Krainer

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

FEBRUAR 1966

WIE WO WER WAS.

1. Was ist Bernstein?
2. Was ist das Achterdeck eines Schiffes?
3. Befindet sich der größte Teil eines Eisberges über oder unter der Oberfläche des Wassers?
4. In welchem Zeitraum umkreist der Mond einmal die Erde?
5. Wie heißt der größte Bundesstaat der USA?
6. Wie hieß der oberste Gott der Germanen?
7. Durch welche Schlacht wurden die Hunnen unter Attila wieder aus Westeuropa zurückgeworfen?
8. Wie heißt das Gebirge an der Nordwestspitze von Afrika?
9. Wann wurde der Nobelpreis gestiftet?
10. Wie viele Felder hat das Schachbrett?
11. Womit schneidet man Glas?
12. Was ist eine Rückversicherungsgesellschaft?
13. Wie heißt der Endpunkt der Transsibirischen Bahn im Fernen Osten?
14. Wie hieß die Leibwache der römischen Kaiser?
15. Wie heißt die Hauptstadt von Bulgarien?
16. Wann wurde die UNO gegründet?
17. Wie heißt der größte Fluß Alaskas?
18. Wie nennt man in der Bildhauerei ein unvollendetes oder teilweise zerstörtes Werk?
19. Wie heißt die älteste Burganlage Londons?
20. Was versteht man unter Stratosphäre?



Ein süddeutscher Dichter, geboren 1787 in Tübingen und 1862 in seiner Vaterstadt gestorben. Seine Dichtung wendet sich wie die der Romantiker in glühender Vaterlandsliebe der Herrlichkeit vergangener Zeiten zu, aber er hat nicht das Träumerische und Schwärmerische der Romantiker, vielmehr ist bei ihm Klarheit des Gefühls vorherrschend. Er studiert die Rechte, wird Advokat und Doktor Jus. Von seinen Dramen kennen wir „Ernst, Herzog von Schwaben“ und das Schauspiel „Ludwig der Bayer“. Die Literaturgeschichte verzeichnet ihn als Lyriker, besonders für seine Lieder von unvergänglicher

Volkstümlichkeit. Das am tiefsten ins Volk vorgedrungene dieser Lieder ist „Ich hatt' einen Kameraden“. Zu seiner bekanntesten Ballade gehört „Des Sängers Fluch“.

WIE ERGÄNZE ICH'S?

Beim freien Fall erreicht ein Körper nach der ersten Sekunde eine Sekundengeschwindigkeit von 9,81 Meter, nach der zweiten Sekunde ... mal so viel, nach der dritten Sekunde ... mal so viel und so fort.



Geschäftsjubiläum

Weil ein Kaufmann Geschäftsjubiläum hat, will er seinen treuen Kundinnen eine Freude machen. Der ersten Kundin verkauft er die Hälfte seines Eiervorrates nicht nur zum halben Preis, sondern er gibt ihr sogar noch ein halbes Ei dazu. Die zweite Kundin bekommt von den verbliebenen Eiern wieder die Hälfte und noch ein halbes Ei dazu. Mit der dritten und vierten Kundin verfährt er ebenso: immer die Hälfte des verbliebenen Vorrats und ein halbes Ei als Zugabe. Zur fünften Kundin sagt er: „Tut mir leid, ich habe nur noch ein Ei. Das will ich Ihnen schenken.“ Wie groß war der Eiervorrat, als er mit dem Sonderverkauf begann. Zerbrochen wurde nicht eines der Eier.

PHOTO-QUIZ



Wer ist dieser Mann? a) Kepler, b) Kolumbus, c) Wallenstein?

Philatelie

Sonderpostmarke zur Einführung der Postleitzahlen

Darstellung: Das Markenbild zeigt auf getöntem Hintergrund eine Landkarte von Oesterreich, auf der die Leitzonen eingezeichnet sind. Unterhalb der zweizeiligen Aufschrift Postleitzahlen, die in der linken oberen Ecke angebracht ist, befindet sich ein Posthorn. Die Wert- und Währungsbezeichnung ist links oberhalb der Bezeichnung „Republik Oesterreich“ zu lesen. Nennwert: 1,50 S. Erster Ausgabetag: 10. Jänner 1966.

Weiters erscheinen folgende Sonderpostmarken:

100 Jahre Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, 1,50 S, 28. Februar 1966. Maria Ebner-Eschenbach, 3 S, Februar 1966. 200 Jahre Wiener Prater, 1,50 S, April 1966. Landeskunstausstellung Wiener Neustadt, 1,50 S, Mai 1966. 120 Jahre Wiener Tierschutzverein, 1,80 S, Juni 1966. Erste Internationale Welsener Messe, 3 S, August 1966. Rettet das Kind, 3 S, Oktober 1966. Oesterreichische Nationalbibliothek, 1,50, 1,80, 2,20, 3 S, Ausgabedatum noch unbestimmt.



Ein Professor sprach über die Weisheit der Sprüche Salomos in der Bibel. Ein Student meinte herablassend: „Ich kann an den Sprüchen nichts besonderes finden. Das sind ganz gewöhnliche Bemerkungen ganz gewöhnlicher Leute.“

„Schön“, erwiderte der Professor. „Dann machen Sie mal einen solchen Spruch.“

Raffke hatte sich eine neue Villa, ein Traumhaus, bauen lassen. Raffke führte seine Gäste durch das Haus und erklärte großspurig: „Dieses Bild hier stellt einen meiner Vorfahren dar!“

„Und beinahe“, hakte hier Siedezahn laut ein, „wäre es einer von meinen geworden, denn bis zwölf-tausend habe ich nämlich bei der Versteigerung mitgeboten...“

Ein Paar betritt den Saal, wo ein großer Empfang stattfindet. Der Gatte flüstert seiner Frau ins Ohr: „Die

Naht deines linken Strumpfes sitzt schief!"

Das kleine Mißgeschick wird diskret behoben. „Und der andere Strumpf ist in Ordnung?“ fragt die Gattin.

Der Mann kontrolliert. — „Ja“, sagt er dann, „es ist ein Strumpf ohne Naht!“

Am Sonntagmorgen ging Graf Bobby mit seiner Braut über den Wiener Ring. Schnee fiel in dichten Flocken.

Die Braut griff glücklich nach den Schneeflocken und jauchzte: „Wie

herrlich, daß der liebe Gott es so schön schneien läßt!“

„Aber Kindchen“, lächelte Bobby, „das ist doch keine Kunst, jetzt im Winter!“

Graf Bobby gab eine ganz große Gesellschaft und begrüßte die Gäste persönlich. Wieder kam ein neuer Gast und stellte sich gleich vor: „Mein Name ist Platz!“

„Platz“, echote Graf Bobby nachdenklich, „dieser Name kommt mir so bekannt vor! Sagen Sie einmal, sind Sie vielleicht ein Verwandter von dem Markus-Platz in Venedig?“

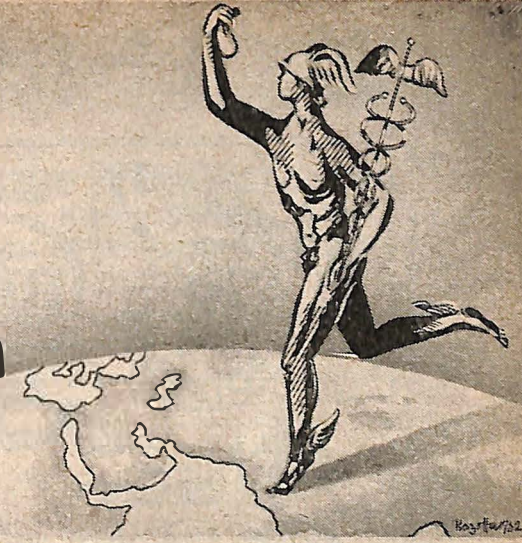
„Ein wunderbares Menü hast du da gemacht“, schwärmt der Ehemann. „Wo hast du denn das Rezept her? Aus deinem neuen Kochbuch?“

„Nein, das habe ich neulich von zwei Damen gehört, die im Sinfonieorchester hinter mir saßen.“

„Haben Sie schon gehört, die Petermanns lassen in ihrem neuen Bungalow die ganze Nacht hindurch das Licht brennen, und zwar wegen der Einbrecher.“

„Komische Leute, diese Petermanns! Einbrecher haben doch Taschenlampen.“

Gendarmerie Einkaufsführer



Der Mord des Grenzüngers Eduard Sechser am 23. Februar 1836 in Rohrau

Nachstehendes Gedicht wurde von einer Wiener Zeitungsdruckerei anlässlich der Hinrichtung des Eduard Sechser am 3. November 1836 öffentlich angeschlagen und vom Gericht dem Strafacte beigegeben. Aus Anlaß der Ueberführung des Strafarchivs aus dem Schlosse Rohrau, Bezirk Bruck an der Leitha, Niederösterreich, in ein Schloß des Grafen Harrach in der Tschechoslowakischen Republik in den dreißiger Jahren wurde dieses Gedicht entdeckt und vom damaligen Postenkommandanten Gend.-Revierinspektor Karl Dolezal in Abschrift genommen.

Seht Ihr bei Rohrau aufgerichtet
Das Hochgericht, des Sünders Pein?
Seht wie ein Jüngling wird gerichtet,
Weil er vergessen Mensch zu sein.

Dort muß er jetzt sein Leben enden,
Da sein Gewissen sich verschloß,
Und er mit rachezier'gen Händen
Vorsätzlich Menschenblut vergoß.

Es reget sich der böse Willen
Im Herz des Menschen ungefähr,
Und wer ihn einmal mag erfüllen,
Der wird wohl selten seiner Herr.

Denn wer nicht schnell zu unterdrücken
Die Flamme sucht, wenn sie entsteht,
Der wird im Bösen vorwärtsrücken
Bis daß er endlich untergeht.

Und wollt Ihr die Geschichte hören,
Was dieser Böses hat getan?
Von Rachsucht ließ er sich betören;
Dies führt ihn auf die Schreckensbahn.

Er wollte die Geliebte sehen,
Die ihm schon Monden zugetan,
Doch, weil nach Bruck sie mußte gehen,
Traf er sie nicht zu Hause an.

Die Eifersucht jedoch ihn quälet:
Was hat sie dort zu tun allein?
Hätt' sie mir früher das erzählt,
Wüß' ich mit ihr gegangen sein.

Er weiß, dort wohnt die alte Liebe,
Glaubt, daß sie dahin gegangen sei,
Und weil sie lange außen bliebe,
Wähnt er, sie wär' ihm ungetreu.

So bringt er unter Grübeleien
Sich manche Sachen in den Sinn
Und endlich, um sich zu zerstreuen,
Setzt er zum Heurigen sich hin.

Jedoch er kann nicht ruhn noch rasten,
Ihn hält es nicht an einem Ort,
Die Rachgedanken, die ihn faßten,
Die heischten der Geliebten Mord.

Und schnell aus der Kaserne holte,
Dort wo er als Grenzüngler lag,
Er zwei Patronen, damit wollte
Er sie noch morden diesen Tag.

Er kommt zu ihr, trifft sie alleine,
Will die Pistole ihres Herrn,
Und sie, von aller Schuld ganz reine,
Sie eilt und bringt sie ihm ganz gern.

Da sagt er ihr mit rauher Stimme,
Daß dies Geschoß für sie nun sei,
Du sollst, sagt er in seinem Grimme,
Jetzt sterben, weil du ungetreu.

Sie aber fällt zu seinen Füßen
Und fleht ihn um ihr Leben an.
Rein ist mein Herz, rein mein Gewissen,
Und dir gehört ich stets nur an.

Verschone doch das zarte Leben,
Das unter meinem Herzen ruht.
Doch all ihr Bitten war vergebens
Und bringt ihn immer mehr in Wut.

Und als ihm das Pistol versagte,
Das zwei Zoll von ihr abgebrannt,
Er neue Mordversuche wagte
Mit seinem Säbel in der Hand.

In dieser Not weicht sie zurücke,
Sucht seinen Hieben zu entfliehen,
Benützt die günst'gen Augenblicke
Und kommt hinaus und sperrt ihn ein.

Doch er, von Rachsucht ganz erblindet,
Springt bei dem Fenster schnell hinaus.
Da ihren Zufluchtsort er findet,
Folgt er ihr nach ins fremde Haus.

Allein, hier konnt er nichts erzwingen
Und kehrte heim mit dem Entschluß.
Es müsse dennoch ihm gelingen,
Daß sie aus Rache sterben muß.

Nach Mitternacht traf ihn die Wache,
Da brütet er ob seinen Plan.
Sein ganzes Sinnen war nur Rache,
Nun hört, wie er den Mord getan:

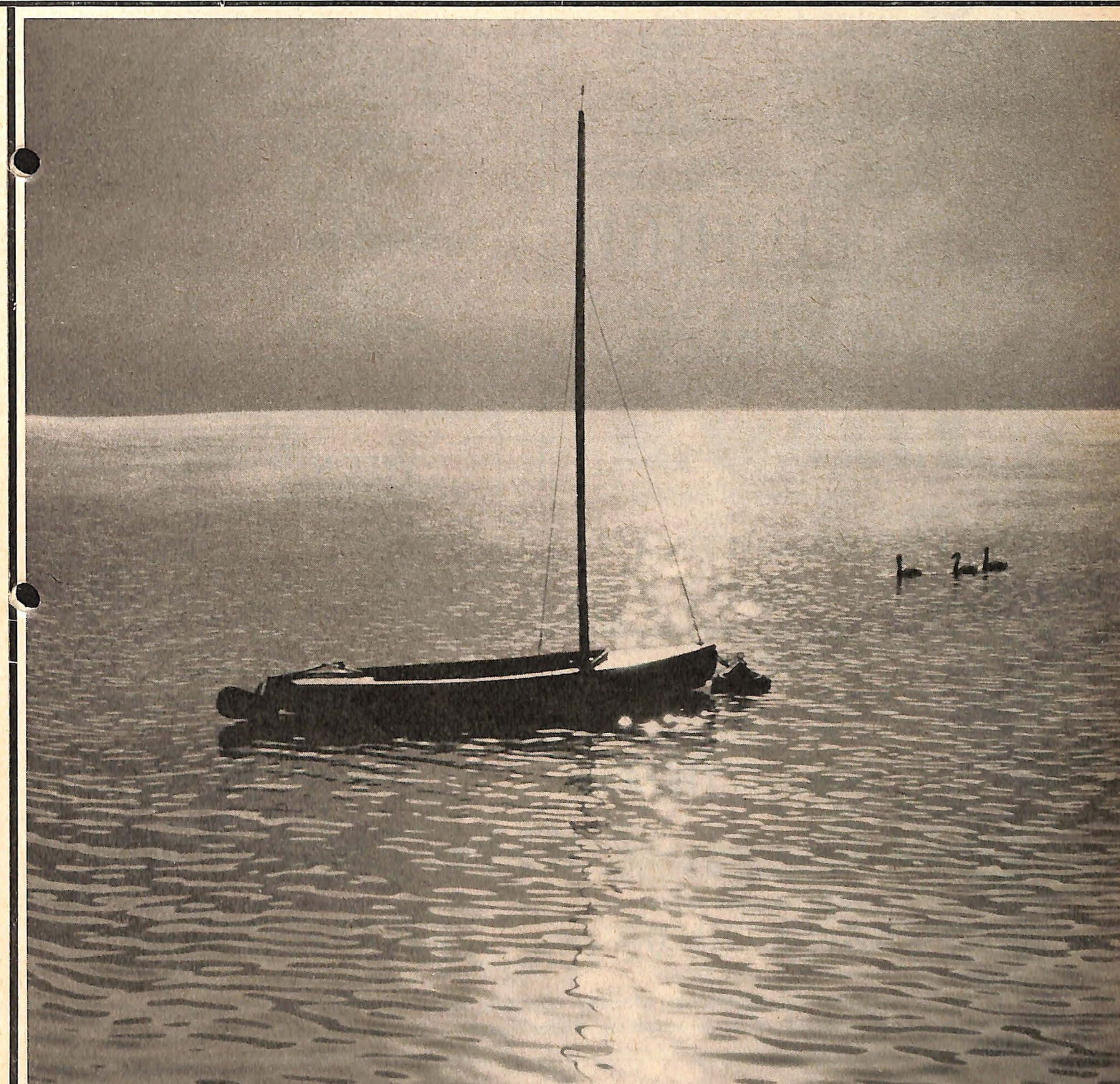
Er ging, als hätt' er was vergessen,
Am andern Tag zur Geliebten hin.
Da sie nicht im Quartier gewesen,
So lockt er sie durch List dahin.

Sie kam, und unter Schmeicheleien
Bat er, was gestern er begann,
Das möchte sie ihm jetzt verzeihen,
Da es ihm herzlich leid getan.

Er nahet sich, sie zu umarmen,
Und sie, ganz arglos, sträubt sich nicht
Und fühlt es kaum, als ohn' Erbarmen
Er mit dem Messer sie durchsticht.

Und als sie tot im Arm gefallen
Ihm war mit einem schwachen Schrei,
Wer kann des Wüterichs Rachsucht malen,
Bracht er ihr noch drei Stiche bei.

Doch kaum hat er den Mord begangen,
Erreicht ihn die Gerechtigkeit.
In Rohrau muß er schmachlich hangen
Als Warnungsbild für alle Zeit.



Abendstimmung
Photo: Gend.-Rayonsinspektor Franz
Grubauer, Hellmonsödt

Sie erhalten
ALLES BEI:
ROTHMUND

Von den:

- GOETZWERKEN DICHTUNGEN WELLENDICHTUNGEN PASSFORMRINGE
- GLYCO LAGERSCHALEN LAGERMETALL
- BLW-VENTILE für jeden Motor
- VENTILFÜHRUNGEN VENTILSITZBUCHSEN

KOLBEN, ROH u. EINBAUFERTIG, KOLBENRINGE OLRINGE KOLBENBOLZEN

BOGRA PLEUELBUCHSEN

WECO ZYLINDERBUCHSEN

WERK G.M.B.H. CAROBRONZE IN RÖHREN UND STANGEN

Friedrich ROTHMUND
Motorenmaterial
WIEN 3., RASUMOFKYGASSE 15
TELEPHON 73 45 41 SERIE
Fernschreiber 1637-ELKOKOLBEN WIEN

**ALLGEMEINE BAUSPARKASSE
DER VOLKSBANKEN**

40.000 BAUSPARER!

Die Allgemeine Bausparkasse der Volksbanken konnte im Jahr 1965 ihren bisher stärksten Bausparerneuzugang verzeichnen. Es wurden 13.178 Bausparverträge mit einer Vertragssumme von 1,7 Milliarden Schilling abgeschlossen, das sind um 37 Prozent mehr als im Jahr 1964. Die Gesamtzahl ihrer Bausparer hat 40.000 überschritten.

Die Baugeldzuteilungen erreichten 228 Millionen Schilling, welche an 2081 Bausparer vergeben wurden! Bisher wurden von diesem Institut rund 10.000 Wohnobjekte finanziert.

Weiß-, Schwarz- und Luxusbäckerei sowie sämtliche Diätbrote

ANTON BRYNA

WIEN XII,
Meidlinger Hauptstraße 66
Telephon 54 02 998

WIEN-KREDIT
ANKAUFSFINANZIERUNGEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

WIEN I - OPERNGASSE 6 - TEL. 52 65 05
REPRÄSENTANZEN:

Bregenz, Kaiserstraße 27, Telefon 2939 Klagenfurt, Burggasse 15, Telefon 3135
Graz, Hamerlinggasse 8, Telefon 88 128 Linz, Humboldtstraße 9, Telefon 27232
Eisenstadt, Permaystraße 14, Telefon 23 30 Salzburg, Schwarzstraße 21, Telefon 73 197
Innsbruck, Sparkassendurchgang 2, Tel. 28398 St. Pölten, Parkpromenade 2, Telefon 30 06
Steyr, Grünmarkt 24, Telefon 34 33
Wiener Neustadt, Hauptplatz 19, Tel. 3710

ANKAUFSKREDITE
FÜR KRAFTFAHRZEUGE, MASCHINEN U. GERÄTE FÜR GEW. U. BE. LANDWIRTSCHAFT
U. HAUSHALT, MÖBEL USW.

HOCH - TIEFBAU

ING. H. ZEHETHOFER
STADTBAUMEISTER

WIEN - VÖSENDORF - AMSTETTEN

Ausführung: Hoch- und Tiefbauten aller Art, Straßenbau, Autobahnbau, Wasserbau, Brückenbau, Stadtentwässerung, Kläranlagen.

Hofbauer

Schokoladen und Bonbons erfreuen jung und alt

METALLWERK MÖLLERSDORF
WIEN VII, KAISERSTRASSE 91, TEL. 93 36 01

**Stangen
Rohre
und Profile
aus Kupfer
und Messing**

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

WERTHEIM
BÜROSTAHLMÖBEL

Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Tel. 64 36 11
Wien I, Walfischgasse 15, Tel. 52 34 16

Metall- und Stahlbau Weng

Stadtbüro:
Wien I, Schwarzenbergstraße 1-3

Brüder ZEILINGER
Weinbau — Großkellereien
Weingroßhandelshaus
Wien XIX, Heiligenstädter Straße 33

1. Waldviertler Emallierwerk
Albert Deckers Witwe
SCHREMS - Niederösterreich

Die Deka-Viehsebstränken sind einfach, am weitesten verbreitet, wiederholt nachgemacht, aber unerreicht.

ERSTES ÖSTERREICHISCHES PATENT 163.940

Molkereigenossenschaft
„Wienerwald“
reg. Gen. m. b. H., in Neulengbach, N.-Ö.

**Druckguß-
Zinkspritzgießerei**

Erzeugung von Präzisions-Kleinsteilen im Spritzgußverfahren, insbesondere Massenherstellung von Schiebern für die Reißverschlußindustrie

WILLIBALD u. RAIMUND LIPP
Wiener Neustadt
Neunkirchner Straße 119
Telephon 28 76

H. WALLI
KOMMANDITGESELLSCHAFT

Papier- und Zellstoffwattfabriken
Werk Grimmenstein und Olbersdorf, Niederösterreich

Verkauf Molett-Vertrieb, Wien III, Salesianergasse 31

Erzeugung von: Molett-Zellwattetaschentüchern, -Zellwatteservietten, -Zellstoffwindeln usw.

Anton Fahrhafellner
INHABER H. u. O. FAHRFAPELLNER
KOHLE UND HEIZÖL
SPERRHOLZ-FASERPLATTEN
UND FURNIERE

ST. PÜLTEN Linzer Straße 22
Kremser Landstr. 66 TEL. 3287

CHEMISCHE WERKE
FRANZ V. FURTENBACH
WIENER NEUSTADT
WIEN HOHENEMS

**MOLKEREIGENOSSENSCHAFT
ERLAUF**

reg. Genossenschaft m. b. H.
Telephon 552-553 (0 27 57)
Sämtliche Molkereiprodukte

FLEISCHHAUER U. SELCHER *Rydl ü. Göls*

St. Pölten, Josefstraße 33e (Hochhaus), Tel. 28 35
Betrieb: Kranzbichlerstraße 13 a

● **BURGENLAND**

STADTBAUMEISTER

Ing. JOSEF SCHWARTZ

Hoch-, Tief-, Stahlbeton- und Brückenbau
sowie Erdarbeiten

7400 OBERWART
Wiener Straße 1, Telephon 470

Großtankstelle u. Lastentransporte, Deichgräber

KOMM.-RAT GEORG BÖHM

Untere Hauptstr. 22, 7100 Neusiedl/See
Telephon 66, 156

Zellenglas-, Shed- und Decofaltglaswerk

Inhaber: Ing. V. Schlesinger

Werk: **HORNST EIN**, Burgenland
Linke Hauptzeile 10, Tel. (02289) 265



Nettingsdorfer

PAPIER- UND SULFATZELLULOSE-FABRIK
AKTIENGESELLSCHAFT
NETTINGSDORF, OBERÖSTERREICH

● **OBERÖSTERREICH**



KUNSTSTOFFWERK

der ETERNIT-WERKE LUDWIG HATSCHEK
und der DURIT-WERKE KERN & CO.

- Kunststoff-Abflußrohre
- Kunststoff-Druckrohre
- Fittings und Formstücke
- Kunststoff-Wellplatten
- Kunststoff-Handläufe

LINZ - WIEN

Die Fachgeschäfte in Linz!

JOS. SCHACHERMAYER

Eisen- und Eisenwarengroßhandlung
Großhandelshaus:
Lastenstraße 42, Tel. 26 3 21, (54 4 55)
Stadtgeschäft:
Landstraße 2-6, Telephon 26 6 66
Ofenzentrum:
Landstraße 13, Telephon 26 6 66

J. RECHBERGER

Glas, Porzellan und Küchengeräte
Zentrale:
Feriheimerstraße 6, Telephon 32 1 75
Filiale:
Landstraße 46, Telephon 31 4 13

„Schärdinger“

OBERÖSTERREICHISCHER MOLKEREIVERBAND

REG. GEN. M. B. H.

Größte und älteste
milchwirtschaftliche Er-
zeugervereinigung Öster-
reichs in Milch, Butter,
Käse, Eier, Honig und
Geflügel

Zentrale: Schärding am Inn

GMUNDNER KERAMIK KG

Ingenieur Fritz Fink
Gmunden, Keramikstraße 24

MODERNE KUNST- U. GEBRAUCHSKERAMIK

TEERAG-ASDAG

AKTIENGESELLSCHAFT

Zweigniederlassung Linz
Linz, Südtiroler Straße 34

BAUUNTERNEHMUNG - GRANITWERKE

K A P S R E I T E R

SCHÄRDING, WIEN, SALZBURG, GRAZ, INNSBRUCK, EISENSTADT, PURKERSDORF

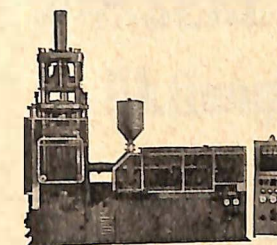
BRAUEREI KAPSREITER SCHÄRDING

KAPSREITER BIER

ENGEL

SPRITZGUSSMASCHINEN

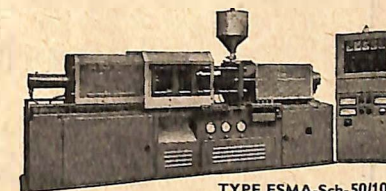
für thermoplastische Kunststoffe, automatisch
und handgesteuert, für Schußgewicht von
20 g bis 150 g mit Schneckenplastifizierung
bis 6000 g, Kunstharzpressen bis 200 t
Druckleistung



TYPE
ESMA-Sch-80/150 VH



TYPE
ESMA-Sch-400/1200



TYPE ESMA-Sch-50/100

MASCHINENFABRIK ENGEL SCHWERTBERG - OBERÖSTERREICH / AUSTRIA

Stadtbüro: WIEN XX - Brigittaplatz 15 - Ruf 352306 - FS 02 1443

Generalvertretung für die BR Deutschland
MAPLA Maschinen und Plastic Ges. mbH.
Mainz, Gartenfeldstraße 12, Ruf 8 29 02

Generalvertretung für die Schweiz
Bally & Laorca
Bern, Waisenhausplatz 25

Stahlbau

Anton Mandl

Linz a. d. Donau
Anzengruberstraße 6-8
Paschingerstraße 53
Telephon 5 25 77 u. 5 25 78
FS 02/1385

Bauunternehmung

Ernst Hamberger →

Tief- und Hochbau OHG

Linz, Bürgerstraße 11, Telephon 2 66 96 Serie

Filialen: Steyr, Stadtplatz 31, Telephon 20 12

St. Pölten, Schießstattring 35, Telephon 22 10

*Bankhaus
Carl Spängler & Co.*



SEIT 1828

SALZBURG
ZELLAM SEE

SORGFÄLTIGE BERATUNG IN
ALLEN GELDANGELEGENHEITEN

EISEN UND EISENWAREN
HAUS- UND KÜCHENGERÄTE

Steiner
EISEN

SALZBURG, JUDENGASSE 5-7

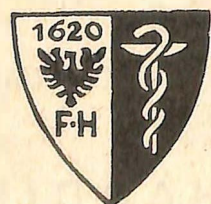


SALZBURGER KREDIT- UND WECHSEL-BANK
AKTIENGESELLSCHAFT

5024 Salzburg, Makartplatz 3
(neben dem Landestheater)

Telegraphadresse: Bayernbank
Telephon 7 25 16 Fernschreiber 06 36 25
Postsparkassenkonto 63 807

*Zuverlässige Erledigung aller Bankgeschäfte
Vermögensanlage — Vermögensverwaltung*



Fabrik pharmazeutischer Präparate
Mag. Pharm. Franz Hofmann & Co.
SALZBURG

Telegramm-Adresse: HOFCO - Salzburg

**TIROLER
WASSERKRAFTWERKE
Aktiengesellschaft**

•
INNSBRUCK
•

Landesgesellschaft für Tirol


**BANKHAUS
BERGER & COMP.**
Salzburg, Rathausplatz 4

DURCHFÜHRUNG
ALLER
BANKGESCHÄFTE

• KÄRNTEN

**FELDKIRCHEN
K Ä R N T E N**

Waiern — Lindl — St. Ulrich

Erholungsgebiet 550—660 m ü. d. M.
Lärmentrücktes Sommeridyll im
Herzen Kärntens

Berge, Wälder, Badeseen,
Wanderungen, Ausflugsfahrten

Auch im Winter ist Feldkirchen
einen Urlaub wert. Jede Art von
Wintersport möglich.

AUSKÜNFTE — PROSPEKTE:

Fremdenverkehrsamt
A-9560 Feldkirchen
Telephon (0 42 76) 21 76

**Tiroler
Viehverwertungs-
genossenschaft**

reg. G. m. b. H.

INNSBRUCK, BRIXNER STRASSE 1

Tel. (0 52 22) 2 71 55, 2 83 52

Einkauf

Verkauf

Export

und Vermittlung von Nutz- und Zuchtvieh der
Braunvieh-, Fleckvieh- und Pinzgauer Rasse

über die Stallungen

Imst

Brixlegg

St. Johann in Tirol

Reuttener
Textilwaren
in
aller
Welt

**Reuttener Textilwerke AG
Vereinigte Färbereien GmbH**

Reutte Innsbruck Wien I
Reichenauer Straße 19 Rudolfsplatz 13a

Spinnereien, Webereien, Druckereien, Färbereien
Betriebe in Reutte, Möllersdorf (N.-Ö.), Wien-Hacking
Textilbetriebsstätten in Reutte seit 1642

natürlich
auch
in
allen
Tiroler
Fachgeschäften

Wir erzeugen:

Alle Arten Textildrucke für jeden Zweck
Schnürsamte in bester Qualität
Futterstoffe — Weißwaren
und übernehmen auch Lohnausrüstung

Bauunternehmung

Innerebner & Mayer

Telephon (0 52 22) 2 37 34

INNSBRUCK

**SPARKASSE
DER STADT
INNSBRUCK**

seit 1822

Schulmöbel und -geräte
Zimmerei — Säge

PIRMOSER OHG

Kufstein, Tirol
Salurner Straße 5-7
Telephon 2180
Gegründet 1902



ANSICHT VON SCHWAZ

STADTGEMEINDE

Schwaz

Ein bekannter Tiroler Künstler hat Schwaz einmal den „Krippenberg von Tirol“ genannt, und wer etwa von Innsbruck kommend per Bahn oder Auto sich der aiten Silberstadt nähert, gelangt zur Erkenntnis, daß kein anderer Vergleich das Charakteristische an Schwaz besser hätte treffen können. Wie sich die Stadt um den Kegel des Freundsberges ausbreitet, bietet sie wirklich den Anblick einer Tiroler Krippe.

Dank seiner herrlichen Lage, seiner schmucken, mittelalterlichen Gassen und Gäßchen, seiner wuchtigen, alten Bauwerke (vierschiffige gotische Pfarrkirche) und wohl auch dank seiner modernen Sportanlagen ist Schwaz ein gern- und vielbesuchter Fremdenverkehrsort. Das Achantal mit dem Achensee, das Zillertal und das herrliche Ausflugs- und Bergsteigerparadies des Karwendel sind von Schwaz in Tagesausflügen zu erreichen. Ein neuer Berg- und Schilift nach Grafenast und eine Gondelbahn zum Arbetter Kogel erschließen im Winter eines der schönsten Schigebiete Tirols (Gamsstein — Gifert — Kellerjoch), im Sommer ein überaus schönes Gebiet für den Bergwanderer. Für heiße Tage bietet ein neues, großzügig angelegtes Freischwimmbad Erholung und Erfrischung. Gut geführte, modernst eingerichtete Gasthöfe und Hotels bieten den Fremden beste Unterkunft und Verpflegung. Ein schönes Kino und sonstige gemütliche Abendveranstaltungen sorgen für solide Unterhaltung.

In der Fuggerstadt Schwaz findet der Aesthetiker, der Ski- und Bergfreund und der ruhesuchende, verwöhnte Gast, was er sucht.

ELEKTRIZITÄTSWERK — Tel. 25 15 und 25 16
Ausführung sämtlicher Haus- und Freileitungsinstalle-
tionen, Verkauf sämtlicher Elektrogeräte



**Innsbrucker
Verkehrsbetriebe A. G.**

INNSBRUCK, KLOSTERGASSE 2

Straßenbahn-,
Auto- und Obuslinien

Linien nach
Solbad Hall

Linien nach Igls
mit Anschluß an die
Seilschwebbahn

Igls-Patscherkofel
Sessellift Patscherkofel

Stubaitalbahn mit
Anschluß an die
Muttereralmbahn

Hungerburgbahn mit
Anschluß an die
Nordkettenbahn

Autobuslinien
Innsbruck-Neustift
Fulpmes-Ranalt

TIROLER SENNEREIVERBAND

reg. Gen. m. b. H.

Zusammenschluß der Tiroler
Genossenschaftsmolkereien
und Käseereien
Export und Import von Käse

Innsbruck

Büro:
Südtiroler Platz 8
Tel. (0 52 22) 2 49 96, 2 49 97
Lager: Duilestraße 20

Gemeinnützige

Hauptgenossenschaft
des Siedlerbundes

registrierte Genossenschaft m. b. H.

ZENTRALE: INNSBRUCK, INNRAIN 95

Zweigstellen: Salzburg, Neutorstraße 15
Klagenfurt, Anzengruberstraße 81
Wien IV, Kettenbrückengasse 8

BÜROMASCHINEN

BÜROMÖBEL

Betriebsorganisation

Rudolf *Amor*

BÜRO-MASCHINEN • BÜRO-MÖBEL
Innsbruck, Brixnerstrasse 3, Tel. 21042

Der Kurort

Solbad Hall

in Tirol

Sein Kurmittelhaus ist modernst eingerich-
tet für Solebäder, alle medizinischen Bäder,
Inhalationen, Penicillin-Vernebelung, Unter-
wassermassage, Sauna, pneumatische Kam-
mern, Elektro-Hydro-Therapie, umfassende
Kurbehandlungen

Alle Auskünfte erhalten Sie bei der Ver-
waltung des Kurmittelhauses

STADTWERKE SOLBAD HALL i. T.

Elektrizitätswerk, Kurmittelhaus,
Wasserwerk

Tirolische Landes-Hypothekenanstalt

Innsbruck, Meraner Straße 8

Telephon 2 57 46 Serie

Spar- und Giroeinlagen

Darlehen

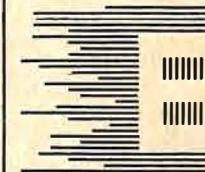
Kredite

Verkauf eigener
Wertpapiere

Abwicklung aller
Bankgeschäfte

Gutes kauft man am besten bei **SPAR**

Mit 3% **SPAR** rabatt auf alle Waren



isengießerei und Maschinenfabrik

J. Oberhammer vorm. Th. Lang

Innsbruck, St. Bartlmä 3

METALLWERK PLANSEE
AKTIENGESELLSCHAFT REUTHE TIROL

Mehr als
40jährige Erfahrung
auf dem Gebiet
der Pulvermetallurgie:

**WOLFRAM
MOLYBDÄN
TANTAL
NIOB
TIZIT HARTMETALL**

Stadt-Apotheke

„Zum Andreas Hofer“

Mag. pharm. Erna Niederwieser

Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 30

Ecke Franz-Fischer-Straße

Telephon 2 48 61

VORARLBERG

Erzeugung von
Stickereien und
Spitzen aller Art
Spezialität:
Wäsche- und
Luftstickereien

Hermann Fend KG

Hohenems, Rudolf-von-Ems-Straße 41 - Tel. (0 55 76) 612

Telegramm: Stickerei Fend, Hohenems, Österreich

WÜSTENROT:

Neuabschlüsse 3,7 Milliarden

Die Bausparkasse Wüstenrot, die am längsten in Österreich tätige Bausparkasse, konnte im Jubiläumsjahr ihrer 40jährigen Tätigkeit bei den Neuabschlüssen einen neuen Rekord verzeichnen. So wurden im abgelaufenen Jahr insgesamt 27.170 Bausparverträge mit einer Gesamtvertragssumme von 3 Milliarden 737 Millionen Schilling abgeschlossen. Das bedeutet gegenüber dem Jahr 1964 eine Steigerung von 26 Prozent bei der Vertragszahl und von 28 Prozent bei der Vertragssumme. Im Jahr 1964 konnte Wüstenrot 21.580 Bausparverträge mit einer Gesamtsumme von 2 Milliarden 920 Millionen Schilling abschließen.

Auch die Baugeldzuteilungen erreichten im Jubiläumsjahr mit 858,6 Millionen Schilling an über 7000 Bausparer eine neue Rekordzahl.

Zum 31. Dezember 1965 verwaltete die Bausparkasse Wüstenrot insgesamt 117.662 Bausparverträge mit einer Gesamtsumme von 14 Milliarden 674 Millionen Schilling. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten in ganz Österreich 28.131 Liegenschaften mit über 40.000 Wohnungen finanziert werden.

Degerdon & Co.

Hochveredelung

Rauherei

Bleicherei

Sengerei

Färberei

Appretur

Mercerisation

Gais, Post Nenzing

VORARLBERG

Offizieller Reparaturdienst von

BUICK - CADILLAC
CHEVROLET-OPEL

„AUTOMAG“
Verkaufsgesellschaft

KANDL & PASCHING OHG
Wien III, Ungargasse 37

Telephon: 73 56 51

73 33 91

73 31 01

72 11 62

72 11 63

Telegrammadresse:

Magauto Wien

Fernschreiber: 01-2724

Rätsel-
ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel
in der nächsten Beilage

1. Zahlenrätsel

1.	—	1	2	3	4	5	2	6
2.	—	5	6	7	8	3	5	9
3.	—	1	8	10	1	8	10	8
4.	—	3	11	10	2	3	2	5
5.	—	5	12	8	3	5	2	6
6.	—	11	10	2	13	12	2	13
7.	—	12	10	8	1	8	6	12
8.	—	14	2	3	2	6	11	13
9.	—	2	6	8	10	4	5	12
10.	—	15	16	10	4	8	13	12
11.	—	8	10	12	2	17	5	13
12.	—	10	2	4	10	2	13	13

1. Staat in Europa, 2. Dienstunfähigkeit, 3. weibl. Vorname, 4. Rhein-nixe, 5. Staat in Europa, 6. Sohn des Agamemnon, 7. Begleiter (Mond), 8. Sohn des Priamos, 9. Mineral, 10. Fremder, Badegast, 11. griech. Göttin der Jagd, 12. Ersatzanspruch.

An Stelle der Zahlen sind die entsprechenden Buchstaben der Wörter obiger Bedeutung einzusetzen. Sodann nennen die erste Buchstabenreihe (nach abwärts gelesen) den Verwalter einer Bücherei und die vierte Buchstabenreihe (nach ab-

wärts gelesen) den Namen des Erfinders der Stenographie.

2. Zahlenrätsel

1.	—	1	2	3	4	4	5	6
2.	—	5	3	7	8	9	6	10
3.	—	6	5	1	6	5	11	11
4.	—	12	13	5	6	14	5	3
5.	—	6	5	15	16	9	13	11
6.	—	13.	1	17	16	3	7	17
7.	—	10	13	6	9	7	5	6
8.	—	5	7	1	9	10	3	7

1. Gestein, 2. Baumeister Karls des Großen, 3. Rückgriff, 4. europäisch-asiatischer Staat, 5. Schädling des Weinstockes, 6. männl. Gestalt aus Dantes „Göttliche Komödie“, 7. Hauptmann der Afghanen, 8. Alpental in Graubünden.

An Stelle der Zahlen sind die entsprechenden Buchstaben der Wörter obiger Bedeutung einzusetzen. Sodann nennen die erste und die dritte Buchstabenreihe (nach abwärts gelesen) je einen Frauennamen.

Gend.-Revierinspektor
Aldo Pachole, Mödling

bloß nicht immer so fürchterlich dabei schnarchen würdest!“

„Nun, Fritz, hast du meine Mahnung befolgt und gestern einem Menschen etwas Gutes getan?“

„Ja, Herr Lehrer! Ich war bei meiner Tante zu Besuch, und sie war sehr glücklich, als ich wieder ging!“

Im Museum erklärte der Führer: „Diese Mumie ist 5007 Jahre alt.“

„Woher wissen Sie das so genau?“

„Ja sehen Sie, als ich hier ange stellt wurde, da war die Mumie 5000 Jahre alt — und das ist jetzt gerade sieben Jahre her.“

„Was kostet bei Ihnen ein Zimmer?“ fragte Graf Bobby.

„Das kommt ganz auf die Lage an!“ entgegnete der Hotelportier.

„Ja“, nickte Graf Bobby, „für gewöhnlich liege ich auf dem Rücken!“

Zwei Vertreter kommen in einem Lokal ins Gespräch. „Ich reise in Kinderwagen“, sagte der eine. „Interessant“, meint der andere zerstreut. „Und wer schiebt?“

Ein Zuschauer kommt atemlos zu einem Fußballkampf, der bereits angefangen hat.

„Wie steht das Spiel?“

„Null zu Null.“

„Gott sei Dank, dann habe ich ja noch nichts versäumt.“

„Was soll denn Ihr Werner werden, Frau Schulz?“

„Der wird Lehrer.“

„Ja — aber ist er denn dafür auch geeignet?“

„Freilich, er hat doch die Ferien so gern!“

„Mutti, kann ich nicht zu Hause bleiben? Ich fühle mich nicht wohl.“ „Natürlich, Kurtchen! Wo fühlst du dich denn nicht wohl?“ — „In der Schule.“

„Lies mir doch, bitte, einige deiner neuesten Witze vor!“

„Ach, du lachst ja doch bloß darüber.“

Wissen Sie schon?

... daß man den Scheitel des Himmels gewölbes Zenit nennt.

... daß man den Zähigkeitsgrad von Flüssigkeiten Viskosität nennt.

... daß bei uns ein Sekundenpendel 99,4 cm lang ist.

... daß das Meter seinen Namen von metron (griech., Maß) hat.

... daß die Schallgeschwindigkeit in der Luft bei 0 Grad Celsius 331,8 m/sek beträgt.

... daß das Mikroskop Zacharia Janssen im Jahr 1590 erfand.

... daß die blaue Färbung des Himmels durch die Beugung des Sonnenlichtes in der Erdatmosphäre bedingt ist.

... daß 100 Grad Celsius 80 Grad Reaumur sind.

... daß der Planet Venus als Morgen- und Abendstern bezeichnet wird.

... daß der Durchmesser des Mondes 3476 km beträgt.

Auflösung der Rätsel aus der Jänner-Nummer

Wie, wo, wer, was? 1. Toboggan. 2. Einlegearbeit in Holz. 3. Ein Sternbild auf der südlichen Hemisphäre. 4. Vaduz. 5. Den Atlantik und den Pazifik. 6. Eine Gesamtwissenschaft. 7. Hammerfest. 8. Bronchien. 9. Zwischen Sizilien und dem italienischen Festland. 10. Rikschas. 11. Das Wasser mit zirka 66 Prozent. 12. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit eines Staates vom Ausland. 13. Le Havre. 14. Aus der Leber von Dorsch, Kabeljau und Schellfisch. 15. Iglu. 16. Ein Gebirgsschaf, vorwiegend auf Sardinien und Korsika vorkommend. 17. Die Erscheinung, daß manche Stoffe auftretendes Licht in solches anderer Farbe umzuwandeln vermögen. 18. Montevideo. 19. Bis 1914 St. Petersburg, bis 1924 Petrograd. 20. Rio de Janeiro.

Wie ergänze ich's? Gräser.

Wer war das? Armin der Cherusker (18 v. Chr. bis 19 n. Chr.).

Denksport. Der Größe nach aufstellen: Gerda, Susi, Ursel, Astrid, Angelika. —

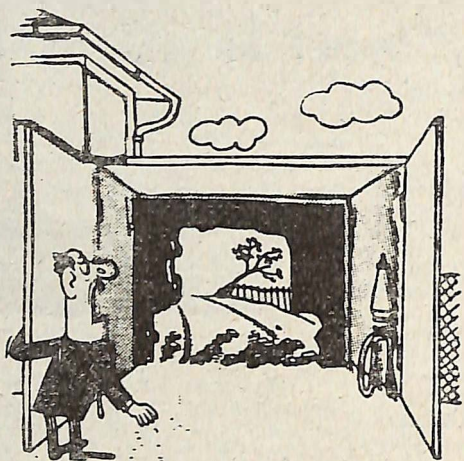
Scharade. Windhund.

Photoquiz. Tripolis.

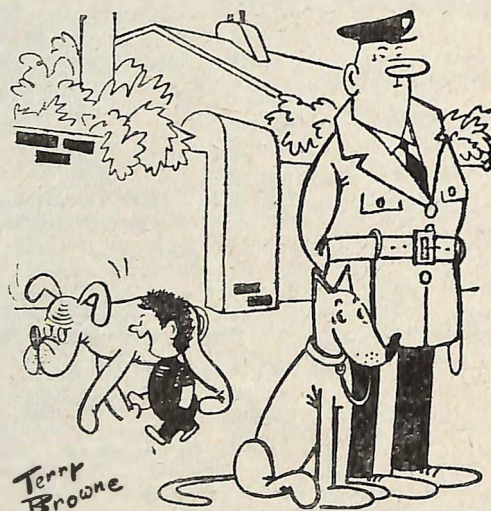
1. Zahlenrätsel. 1. BagaTelle, 2. UmgiTtert, 3. NormAndie, 4. DekaLiter, 5. EdinBurgh, 6. SturZhang, 7. GoetTweig, 8. EberEsche, 9. SechShaus, 10. ErntEmond, 11. TeleGramm, 12. ZahnStein, 13. BallErina, 14. LaenDerei, 15. AntiNomie, 16. TasmAnien, 17. TabuLator. — 1 abwärts = Bundesgesetzblatt, 5 aufwärts = Landesgesetzblatt.

2. Zahlenrätsel. 1. KurTine, 2. UmtRieb, 3. RamAdan, 4. ImpFung, 5. Ellipse, 6. RacKern. — 1 abwärts = Kurier, 4 abwärts = Trafik.

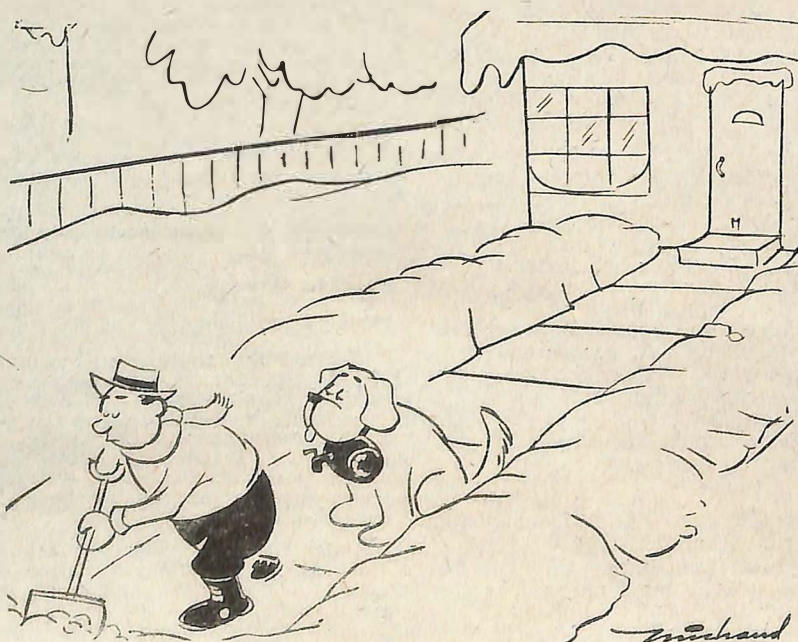
HUMORIM BILD



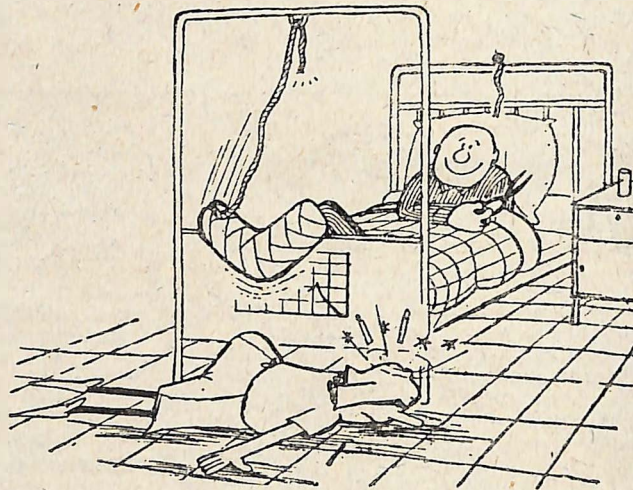
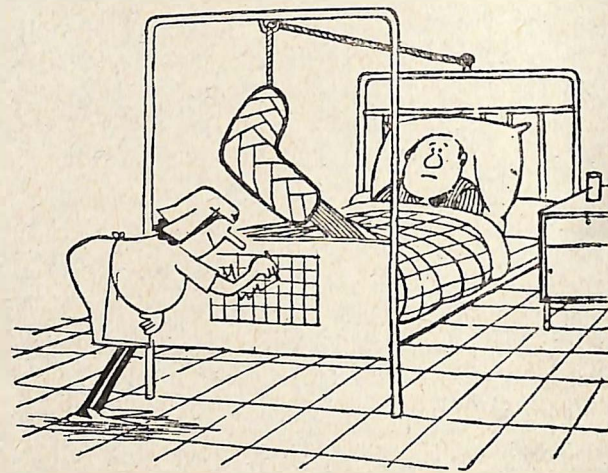
„... so nimm doch endlich den Rückwärtsgang heraus, Emmi!“



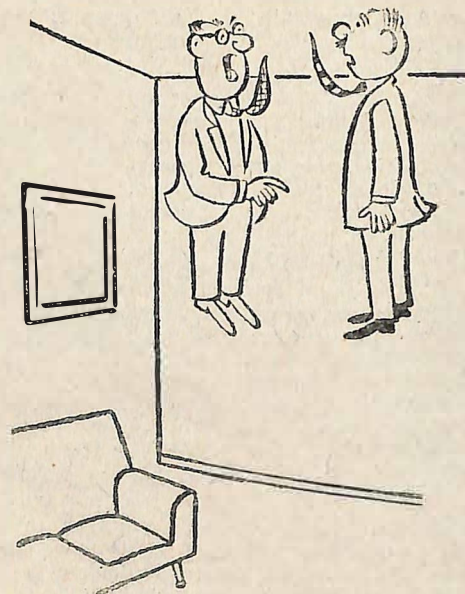
„Hättest du damals nicht die Wurst gestohlen, könntest du auch Polizeihund werden...!“



Ohne Worte



Ohne Worte



„Das passiert jedesmal, wenn die Leute da oben mit ihrem Superstaubsauger herumhantieren!“

Kriminalphotographie und Zentralperspektive

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ GINNER, Gendarmeriezentralschule Mödling

Die kriminalistische Aufnahmetechnik ist ein Spezialgebiet der angewandten oder Zweckphotographie. Die Zweckphotographie erfordert zum Teil eine wesentlich andere Bildgestaltung als die Amateurphotographie. Der Amateur gestaltet das Bild zu einer bestimmten Aussage, der Fach- und besonders der Kriminalphotograph hat eine fest umrissene Aufgabe. Zur Lösung solcher Aufgaben ist die Kenntnis verschiedener theoretischer Gesetze und deren Anwendung in der Praxis nötig.

Tatortlichtbild und Tatortzeichnung

Zur kriminalistischen Aufnahmetechnik gehört auch die photographische Darstellung von Tat-(Unfalls-)Orten — diese mögen sich in der freien Natur, im verbauten Gebiet oder im Inneren von Räumen befinden — in Form von Uebersichts- und Detailaufnahmen. Die Hauptforderung ist eine wirklichkeitsgetreue Darstellung, weil aus den Tatortlichtbildern wichtige Schlüsse gezogen werden. Für die Auswertung sind neben der Situation auch die Maße von großer Bedeutung. Diese beiden Forderungen — Anschaulichkeit und Maßgerechtigkeit — können von der Photographie, mit Ausnahme der Photogrammetrie, nicht gleichzeitig erfüllt werden. Es ist neben den Tatortlichtbildern immer auch die Tatortskizze und Tatortbeschreibung nötig.

Photographie und Zeichnung haben die gemeinsame Aufgabe, Gegenstände „im Raume“ (gleichgültig welcher Form, egal ob Architektur oder Landschaft) „in einer Ebene“ (Lichtbild, Zeichnung) darzustellen. Zeichnerisch kann diese Aufgabe auf verschiedene Weise gelöst werden. Hier ist zu unterscheiden, ob die Zeichnung anschaulich sein soll oder ob aus ihr genaue Maße entnommen werden müssen. Die darstellende Geometrie bedient sich hiezu verschiedener Projektionsarten. Im Kriminaldienst wird ausschließlich die Parallelprojektion verwendet, weil diese Darstellungsart die größte Maßgerechtigkeit besitzt. Wird bei der Zeichnung jedoch weniger Wert auf genaue Maße, sondern mehr Wert auf Anschaulichkeit gelegt, so ermöglicht die Zentralperspektive eine wirklichkeitsgetreue Darstellung*. Eine Tatortskizze in Parallelprojektion ist für den Laien schwer zu lesen. Die perspektivische Zeichnung ist jedoch für jedermann verständlich. Ebenso wie die perspektivische Zeichnung bildet die Photographie räumliche Dinge in einer Ebene sehr anschaulich ab, läßt aber nur sehr schwer zu, Maße daraus zu entnehmen. Jede Photographie ist eine Darstellung in Zentralperspektive!

Das geometrische Gesetz der Photographie

Um eine perspektivische Zeichnung anfertigen zu können, ist es notwendig, die Gesetze der Perspektive zu

* Vollendete Anwendung der Zentralperspektive zeigt zum Beispiel die Wandölmalerlei Leonardo da Vincis „Das Abendmahl“ in der Santa Maria delle Grazie in Mailand.

kennen. Auch die Photographie unterliegt neben den chemisch-physikalischen Gesetzen diesem geometrischen Gesetz.

Das geometrische Gesetz der Photographie lautet: „Maßgebend für den Verlauf aller Lichtstrahlen ist der Gang des zu jedem von ihnen parallelen Hauptstrahles. Alle Hauptstrahlen gehen durch den Linsenmittelpunkt des Objektivs!“

Den Hauptstrahl nennen wir auch die optische Achse des Objektivs. Die Perspektive des Lichtbildes hängt daher in erster Linie von der Richtung des Hauptstrahles (der optischen Achse) ab. Die Beeinflussung der Perspektive durch Bildwinkel und Aufnahmeentfernung wird in einem späteren Abschnitt behandelt.

Die photographischen Perspektiven

Je nach Aufnahmehöhe und Richtung der optischen Achse ändert sich die Perspektive des Lichtbildes. Bei einem Kamerastandpunkt in Bodennähe und einer waagrecht oder nach oben gerichteten optischen Achse spricht man von Froschperspektive. Bei umgekehrten Verhältnissen — hoher Kamerastandpunkt, abwärts gerichtete optische Achse — spricht man von Vogelperspektive. Unter Umständen (Luftbildaufnahme, Reproduktion) kann die Vogelperspektivaufnahme in die Zentralprojektion übergehen. Auf Grund der Kamerahaltung spricht der Photograph weiter von einer Augenperspektive (Kamera in Augenhöhe), Brustperspektive (Haltung zweiäugiger Spiegelkammeras mit Lichtschacht) und eventuell Bauchperspektive. Die Wahl der Perspektive richtet sich nach der gestellten Aufgabe. So wird zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall eine Aufnahme aus der Vogelperspektive (vom Dach des VUK-Kombis) eine bessere Uebersicht geben als eine Aufnahme aus Augenhöhe. Für die Beurteilung einer Sichtbehinderung hingegen ist die Augenhöhe des Beteiligten (nicht des Lichtbildners) maßgebend.

Die perspektivische Verzerrung

Trifft die optische Achse (Hauptstrahl) in der Normalen (rechter Winkel) auf eine Fläche — diese Fläche ist mit der Abbildungsebene (Film, Platte) parallel —, so bilden Fläche und Abbildung ähnliche Figuren. Sind diese Fläche und die Abbildungsebene zueinander nicht parallel, so wird die näher gelegene Seite größer abgebildet, während die weiter entfernte Seite verkleinert dargestellt wird. Ein Rechteck wird, wenn die vordere Seite normal zum Hauptstrahl steht, als Trapez wiedergegeben. Diese Verzerrung tritt zum Beispiel besonders in Erscheinung, wenn ein hohes Gebäude von einem zu tiefen Kamerastandpunkt aus abgebildet wird und die Basis des Gebäudes zur Abbildungsebene parallel ist, die Kamera jedoch nach oben geneigt wird, um das ganze Gebäude bildlich zu erfassen. Die näher gelegene Basis des Bauwerks wird



Gebr. **KÖLLENSPERGER** 1822

INNSBRUCK

POSTFACH 104 - TELEGRAMM: KÖLLEISEN INNSBRUCK - TELEX: 067600

<p>EISEN- UND EISENWAREN GROSSHANDEL</p> <p>Franz-Fischer-Straße 7, Tel. 22 711</p> <p>Detailgeschäfte:</p> <p>Franz Fischer-Straße 7, Tel. 22 711</p> <p>Herzog-Friedrich-Str. 33, Tel. 26 8 50</p> <p>Zweigniederlassung Reutte</p> <p>Mühlerstraße 21, Tel. 315</p>	<p>TYROMONT</p> <p>Alpine Rettungsgeräte</p> <p>KÖLL</p> <p>Baugeräte</p> <p>KAROSSERIEWERK</p> <p>Spenglerlei, Sattlerei</p> <p>Einbrennlackiererlei</p> <p>Kirschtalgasse 10, Tel. 29 731</p>	<p>FORD</p> <p>VERTRAGSHÄNDLER</p> <p>Ausstellung, Verkauf</p> <p>Amrasor Straße 1, Tel. 26 087</p> <p>Ersatzteillager</p> <p>Werkstätte, Service</p> <p>Kirschtalgasse 10, Tel. 29 781</p>
---	--	---

Gend.-Kontrollinspektor Josef Uhl trat in den Ruhestand

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ GSCHWANDTNER, Gendarmeriepostenkommandant in Tamsweg

Mit 31. Dezember 1965 trat Gend.-Kontrollinspektor Josef Uhl, langjähriger Bezirksgendarmeriekommandant in Tamsweg, nach Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand. Gend.-Kontrollinspektor Josef Uhl war 47 Jahre im Polizei- und Gendarmeriedienst tätig.



Die versammelte Beamtenschaft mit den Festgästen; von l. n. r.: Gend.-Major Seitelberger, Altbezirkshauptmann Hofrat Mels-Coloredo, Bezirkshauptmann ORR Dr. Ehrenberger und Gend.-Kontrollinspektor Uhl

Seit 1952 war er Bezirksgendarmeriekommandant in Tamsweg. Für seine vorbildliche Dienstleistung wurde er mit der Goldenen Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich ausgezeichnet.

Am 29. Dezember 1965 fanden sich die Gendarmeriebeamten des Bezirkes in den Räumen des Bezirksgendarmeriekommandos zur Verabschiedung ein, an der in Vertretung des Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Major Franz Seitelberger, ferner Bezirkshauptmann ORR Doktor Ehrenberger, ehem. Bezirkshauptmann Hofrat Mels-Coloredo, Gerichtsvorsteher OLGR Dr. Löckher und Bürgermeister des Marktes Tamsweg Dir. Hagenauer teilnahmen. Sie alle würdigten in herzlichen Worten die Verdienste des scheidenden und sehr geachteten Bezirksgendarmeriekommandanten, dessen Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst allorts sehr bedauert wurde. Im Namen der unterstellten Gendarmeriebeamten sprachen Gend.-Bezirksinspektor Max Antretter — Nachfolger des Scheidenden — und Postenkommandant Gend.-Revierinspektor Gschwandtner Dankesworte. Schließlich wurde Gend.-Kontrollinspektor Uhl von den Beamten des Bezirkes ein Erinnerungsgeschenk überreicht. Die Feier fand mit einem gemütlichen Beisammensein einen würdigen Abschluß.

Gend.-Bezirksinspektor Ludwig Obiltschnig trat in den Ruhestand

Von Gend.-Rayonsinspektor JOHANN HAMMER, Gendarmerieposten Ferlach, Kärnten

Allzu schnell vergehen die Jahre, und nun kam auch der Tag für unseren Postenkommandanten Gend.-Bezirksinspektor Ludwig Obiltschnig, der am 31. Dezember 1965 vom aktiven Stand der österreichischen Bundesgendarmerie Abschied genommen hat und in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist.

Die feierliche Verabschiedung im Kreise der Kameraden des Gendarmeriepostens Ferlach fand am 29. Dezember 1965 im festlich geschmückten Saal der Bahnrestauration der Anna Hauptmann in Ferlach statt. Durch die Anwesenheit der Gattin des scheidenden Postenkommandanten, des Gendarmerieabteilungsleiters Gend.-Major Alois Farnleitner, des Bezirksgendarmeriekommandanten Gend.-Kontrollinspektor Valentin Rauscher mit seinem Stellvertreter Gend.-Revierinspektor Willibald Kaltenbacher und

des Hausherrn Karl Hauptmann erhielt die Abschiedsfeier einen besonderen Rahmen.

Der Gendarmerieabteilungsleitungscommandant Gend.-Major Farnleitner schilderte in einer eindrucksvollen Ansprache den Lebenslauf des scheidenden Postenkommandanten. Er brachte dabei in Erinnerung, daß der Jubilar im Jahr 1927 in die Bundesgendarmerie eingetreten ist und im zweiten Weltkrieg als Bezirksobersleutnant fern der Heimat den schweren Exekutivdienst versehen hat. Im Mai 1945 heimgekommen, stellte sich Gend.-Bezirksinspektor Obiltschnig sofort wieder der österreichischen Bundesgendarmerie zur Verfügung, half mit beim Aufbau und wirkte im Bundesland Kärnten jahrelang als Lehrer in den ehemaligen Gendarmerieschulen in St. Andrä i. L. und Karawankenhof in Unterbergen. Vom Jahr 1953 bis zum Jahr 1958 war er Stellvertreter und ab diesem Zeitpunkt Kommandant des Hauptpostens Ferlach. 38 Jahre hat Obiltschnig das Kleid der Bundesgendarmerie getragen und überall vorbildlich und pflichtbewußt die verantwortlichen Aufgaben erfüllt. Acht Belobungszeugnisse dokumentieren seine hervorragenden Leistungen, davon eine belobende Anerkennung vom Jahr 1934 für seinen übermenschlichen Einsatz anlässlich der Hochwasserkatastrophe in Waidisch. Mit der Ueberreichung eines Belobungsdekretes vom Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Gendarmeriezentralkommando, wurde dem scheidenden Postenkommandanten aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand für die langjährige vorbildliche Dienstleistung in der Bundesgendarmerie, insbesondere als Postenkommandant, die belobende Anerkennung ausgesprochen. Mit den besten Grüßen des Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Adolf Zeliska verband der Gendarmerieabteilungscommandant aller Wünsche für die kommende Zeit des Ruhestandes.

Anschließend schilderte der Bezirksgendarmeriekommandant Gend.-Kontrollinspektor Rauscher den Menschen Obiltschnig, mit dem er, über 30 Jahre persönlich bekannt, Freud und Leid geteilt hat. Er würdigte seine Leistungen und vorbildliche Führung des Hauptpostens Ferlach und übermittelte die Grüße der Dienstbehörde sowie des ganzen Bezirkes.

Abschließend überbrachte Gend.-Revierinspektor Kaltenbacher als Stellvertreter des Obmannes des GSV Kärnten

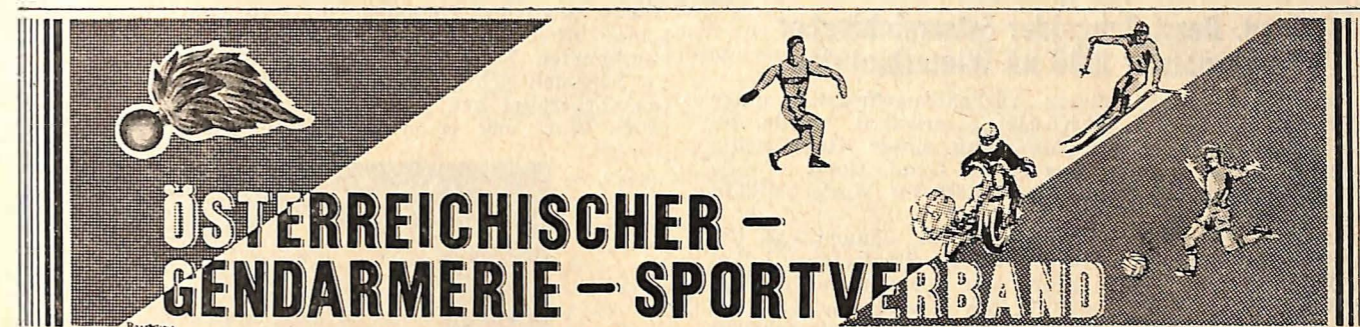


Gend.-Bezirksinspektor Obiltschnig mit Gattin im Kreise seiner Vorgesetzten und Kameraden. Im Hintergrund ein Bild der Hohenburg mit einem Teil der Karawanken

die herzlichsten Grüße, überreichte dem scheidenden Postenkommandanten eine Silberne Ehrennadel samt Urkunde dieses Vereines und brachte dabei zum Ausdruck, daß bisher erst an zwei verdiente Mitglieder diese Ehrennadel überreicht wurde.

Gend.-Bezirksinspektor Obiltschnig dankte sichtlich gerührt für die ihm zuteil gewordene Ehrung und versicherte, daß ihm die erfolgreiche Erfüllung seiner Aufgaben als Postenkommandant nur durch die treue und aufopfernde Mitarbeit aller Beamten des Hauptpostens Ferlach möglich gewesen sei und bat, dafür seinen aufrichtigen Dank entgegenzunehmen.

Diese Abschiedsfeier fand mit einem gemütlichen Beisammensein ihren Ausklang.



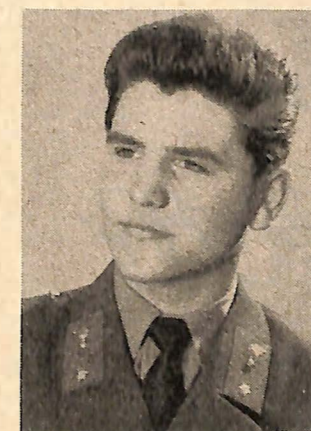
Sieger vom Bundessportfest Klagenfurt 1965



Prov. Gendarm Werner Acham, GSV Steiermark, Mitsieger beim 4x100-m-Lagenstaffelschwimmen



Gendarm Horst Scheifinger, GSV Steiermark, Mitsieger beim 4x100-m-Lagenstaffelschwimmen



Gendarm August Pörtl, GSV Steiermark, Mitsieger beim 4x100-m-Lagenstaffelschwimmen



Gptlt. Franz Dambauer, GSV Salzburg, Sieger im Dienstwaffenschießen, Kombination und Einzelwertung

Erfolge und Schwierigkeiten in der Wintersaison 1965/66

Von Gend.-Oberstleutnant SIEGFRIED WEITLANER, Vizepräsident des ÖGSV

Die Ergebnisse der Bundesskimeisterschaften 1965 der Exekutive Oesterreichs veranlaßten den ÖGSV, sich vor allem damit intensiv zu befassen, wie das Nachwuchsproblem in den alpinen und nordischen Disziplinen gelöst werden kann.

Die verantwortlichen Funktionäre sind sich im klaren, daß die kritische Situation auf dem Nachwuchssektor nicht die Gendarmeriesportvereine allein betrifft, sondern auch im nationalen und internationalen Sport zu beobachten ist. Der Aufbau einer einsatzfähigen Mannschaft in den alpinen und nordischen Disziplinen erfordert viel Zeit, und es ist nicht zu erwarten, daß nach Abgang her-

vorragender Skiläufer sofort die aufgetretenen Lücken geschlossen werden können.

Die Aufbauarbeit wurde begonnen, und es ist mir eine Freude, feststellen zu können, daß die Gendarmeriesportvereine meinem Appell so offensichtlich Folge geleistet haben. Wir haben bereits in mehreren Kursen unseren jungen Nachwuchs geprüft und können feststellen, daß in dem einen oder anderen Fall vielversprechende Talente vorhanden sind.

Die Gendarmeriesportvereine Kärnten, Steiermark, Vorarlberg und — was besonders erfreulich ist — Niederösterreich haben junge Gendarmeriebeamte zur Verfügung gestellt, die in den nächsten Jahren bei skisportlichen Veranstaltungen zweifellos in den Siegerlisten aufscheinen werden. Diese jungen Talente heranzubilden, zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, Rennerfahrung zu sammeln, wird unsere Aufgabe sein.

Der ÖGSV wird daher im engsten Kontakt mit den in Betracht kommenden Gendarmeriesportvereinen alles Notwendige veranlassen, um vorhandene Talente zu fördern. Die bisher vorliegenden Ergebnisse aus mehreren nationalen und internationalen sportlichen Veranstaltungen berechtigen zum gedämpften Optimismus, und es müßte uns eigentlich gelingen, bis zu den Bundesskimeisterschaften 1967 der Exekutive Oesterreichs auf dem alpinen Sektor unsere führende Stellung zu behaupten und auf dem nordischen Sektor wieder einen Schritt vorwärtszukommen.

Voraussetzung hierfür ist aber, daß unsere skiläuferischen Nachwuchstalente auch weiterhin entsprechend sportlich ausgebildet und betreut werden und daß alle Gendarmeriesportvereine von sich aus alles daransetzen, junge Leistungssportler in den alpinen und nordischen Disziplinen zu bekommen.



Wenn Form und Qualität entscheidet

Gend. Horst Schneider österreichischer Staatsmeister 1966 im Winterbiathlon

Wenn im Rahmen dieser Verbandsnachrichten unter „Tirol“ Gend. Horst Schneider erwähnt wurde, so wußte der Redakteur bei Abfassung dieser Kurzberichte noch nicht, daß wenige Tage später Gend. Horst Schneider österreichischer Staatsmeister 1966 im Winterbiathlon werden sollte.

Gend. Horst Schneider wurde am 21. Jänner 1966 bei stärkster Konkurrenz österreichischer Staatsmeister 1966 im Winterbiathlon. Diese sehr harte Konkurrenz, an der vor allem die besten Langläufer der österreichischen Exekutivkörper teilnahmen, wurde vom 21. bis 23. Jänner 1966 in Saalfelden ausgetragen. Dem Gend. Horst Schneider gelang es als Außenseiter, durch sein hervorragendes Schießergebnis seine ihm läuferisch weit überlegenen Kon-

Klasse aus fünf Nationen in Davos am Start. Wegen seiner hervorragenden Technik, wegen seines allgemein anerkannten Kampfgeistes und weil Gend.-Revierinspektor Schablaß sich gründlich auf diese Europameisterschaften vorbereitet hat, gelang ihm beim zweiten Schuß der große Wurf und er erreichte eine Weite von 132,52 m.



Dabei distanzierte er seine gefährlichen Konkurrenten um 4 m. Ein so großer Weitenunterschied war bisher bei den Europameisterschaften noch nie dagewesen.

Der Bundesminister für Inneres Hans Czettel hat dem Gend.-Revierinspektor ein in herzlichen Worten gehaltenes Glückwunschtelegramm übermittelt. Auch der ÖGSV gratulierte dem tüchtigen Eisschützen.

Alle Gendarmeriesportler Oesterreichs gratulieren aber auch an dieser Stelle noch einmal dem Gend.-Revierinspektor Schablaß zum Europameister 1966.

starte mit



kurrenten auf die Plätze zu verweisen. Es ist anzunehmen, daß sich Gend. Horst Schneider durch diesen großen Erfolg für die diesjährigen Weltmeisterschaften qualifiziert hat.

Wir gratulieren Horst Schneider und wünschen ihm auch weiterhin besten Erfolg.

Gend.-Revierinspektor Ernest Schablaß Europameister 1966 im Eisweitschießen

Bei den Fachleuten der nationalen und internationalen Eisschießverbände ist Gend.-Revierinspektor Ernest Schablaß des GSV Steiermark kein Unbekannter. Bei allen Konkurrenzen, an denen er teilnimmt, gehört er zu den gefürchtetsten Favoriten.

Der ÖGSV hat diesen tüchtigen Sportler schon einmal den Lesern der „Illustrierten Rundschau der Gendarmerie“ im Rahmen der Verbandsnachrichten vorgestellt.

In diesem Jahr nun gelang dem Gend.-Revierinspektor Schablaß wiederum die Erringung des so begehrten Europameistertitels im Eisweitschießen.

Dieses Mal waren 19 Wettkämpfer in der allgemeinen

GSV Kärnten

Am 15. und 16. Jänner 1966 wurden die nordischen Landeskimeisterschaften in Kärnten abgehalten.

Grandioser Sieger wurde dabei der GSV Kärnten, der folgende Siegesplätze für sich buchen konnte:

I. 16-km-Speziallanglauf

1. und Landesmeister 1966: Günther Rieger (Zugsführer des Bundesheeres), Mitglied des GSV Kärnten.

4. Gend. Gerhard Tenk, GSV Kärnten.

II. Nordische Kombination

1. und Landesmeister 1966: Gend. Gerhard Tenk, GSV Kärnten.

III. 3x10-km-Staffellauf

1. und Landesmeister: Die Staffel Nr. 1 des GSV Kärnten (Gend. Schretter, Tenk und Zugsführer Rieger).

4. Die Staffel Nr. 2 des GSV Kärnten.

IV. Spezialsprunglauf

4. Gend. Gerhard Tenk, GSV Kärnten.

Auch der alpine Läufer des GSV Kärnten Gend. Peter Prodingler hat bei seinen bisherigen Starts einen 2., 3. und 4. Platz erreicht.

GSV Niederösterreich

1. Der Landesschützenverband für Niederösterreich führte das Schießjahr 1965 innerhalb seiner sieben Bezirksschützenbunde eine Punktwertung auf Grund der erbrachten Schießleistungen durch.

Dabei rangierte der 7. Bezirksschützenbund „Exekutive“, der sich bisher zur Gänze aus Gilden des GSV Niederösterreich zusammensetzt, mit 72 Punkten auf dem ausgezeichneten 2. Platz.

70 der 72 Punkte wurden auf dem Pistolensektor und nur die restlichen zwei Punkte auf dem Gewehrsektor errungen, wobei hervorgehoben werden muß, daß

die Erringung dieser zwei Punkte dem hervorragenden Altschützen Dr. Wolfgang Richter der Gilde Tulln zu danken ist.

2. In den letzten Monaten wurde im Rahmen der Ergänzungsabteilung ein Werbeschießen des GSV Niederösterreich mit dem Zimmengewehr durchgeführt, an dem alle Schüler teilnahmen.

Die jungen Beamten sollten mit diesem interessanten und für ihre berufliche Tätigkeit wichtigen Sport vertraut gemacht und als aktive Mitglieder des GSV Niederösterreich gewonnen werden.

Bei den gegebenen Verhältnissen müssen die erreichten Ergebnisse als durchaus gut bezeichnet werden. Das beim Schießen gezeigte Interesse läßt vermuten, daß mehrere der jungen Beamten die Reihen der aktiven Schießsportler verstärken werden.

PGend. Friedrich Spreitzer des Grundausbildungskurses „R“ erfüllte als bester Schütze mit 228 Ringen die Bedingungen

für den Erwerb des Schießleistungsabzeichens in Silber des ÖGSV.

Placierungen

Kurs „O“: 1. PGend. Artner Leopold (199 Ringe).

Kurs „P“: 1. PGend. Wagesreiter Hermann (206 Ringe).

Kurs „R“: 1. PGend. Spreitzer Friedrich (228 Ringe).

Kurs „S“: 1. PGend. Weichselbraun R. (184 Ringe).

GSV Steiermark

1. Fußball

Die Fußballsektion Bruck an der Mur hat im abgelaufenen Jahr in Spielgemeinschaft mit den Fußballern des Bezirksgerichtes Bruck eine Reihe von Spielen ausgetragen und hiebei ausgezeichnet abgeschnitten.

Schon im Frühjahrsaufbauspiel gegen die Mannschaft der Polizei Leoben ließ der überlegene 7:1-Sieg der Gendarmeriefußballer eine spielstarke Saison erwarten.

Im traditionellen Stadtpokalturnier der sieben Brucker Amateurvereine gab es drei Siege, zwei Unentschieden und eine Niederlage; das bedeutete den 3. Rang in dieser harten Spielserie.

In den drei Herbstabschlussspielen errangen die GSV-Fußballer zwar nur einen Sieg und die beiden anderen Kämpfe endeten unentschieden.

Als hervorragende Stützen bei allen Begegnungen zeichneten sich die routinierten Gendarmeriefußballer Scheifinger, Rothmann, Murschitz und Buchleitner besonders aus.

2. Sportkegeln

Das Jahr 1965 brachte unter den Gendarmeriesportkeglern einige interessante Vergleichskämpfe, wobei die Sektion Bruck an der Mur ihre überlegene Position unter Beweis stellte und ungeschlagen blieb. Sowohl gegen den GSV Burgenland als auch gegen den GSV Oberösterreich siegten die Brucker Sportkegler mit 22:0. Auch das Retourspiel gegen den GSV Burgenland entschied die Steirer mit 22:0 für sich.

3. Eisschießen

GRI Ernest Schablaß wurde in Davos wiederum Europameister 1966 im Eisweitschießen.

Wir gratulieren diesem tüchtigen Schützen besonders herzlich.

GSV Salzburg

1. Alpine Disziplinen

Gend. Erich Sturm belegte am 2. Jänner 1966 beim Riesentorlauf um die 14. Brenntrophäe in Gries am Brenner bei Anwesenheit der gesamten österreichischen Nationalmannschaft den hervorragenden 8. Rang. Auf den Sieger Hugo Nindl hatte er einen Zeitrückstand von 3,2 Sekunden.

Eine weitere ausgezeichnete Leistung bot der dreifache österreichische Exekutivmeister bei den internationalen Riesentorläufen in Adelboden am 9. und 10. Jänner 1966, dem ersten Kräftenessen der internationalen Skilite in der Rennsaison 1966. In der Startliste schienen die besten Skiläufer der Welt auf.

Im ersten Riesentorlauf konnte Sturm mit 3,96 Sekunden Rückstand auf den Gesamtsieger Jean-Claude Killy den 14. Rang und beim 2. Bewerb den 15. Platz belegen. Im 2. Lauf betrug der Rückstand des Gend. Sturm auf den Sieger Bill Kidd 3,49 Sekunden. Im Gesamtklassement rangiert Gend. Sturm mit Note 43,66 auf dem 14. Rang.

Gend. Erich Sturm konnte aber auch am 15. Jänner 1966 in Wildhaus in der Schweiz einen international besetzten Abfahrtslauf überlegen gewinnen.

2. Nordische Disziplinen

Dem Gend. Waldemar Heigenhauser ist es in diesem Jahr zwar nicht gelungen, den Landesmeistertitel in der nordischen Kombination mit Erfolg zu verteidigen, aber die Langläufer des GSV Salzburg haben im gesamten bei den nordischen Landesmeisterschaften 1966 hervorragend abgeschnitten.

Die Ergebnisse

Nordische Kombination: 2. Platz: Gend. Waldemar Heigenhauser, 3. Platz: PGend. Helmut Voggenberger.

Speziallanglauf: 2. Platz: PGend. Helmut Voggenberger, 4. Platz: Gend. Waldemar Heigenhauser, 7. Platz: PGend. Erwin Hofer.

Spezialsprunglauf: 2. Gend. Waldemar Heigenhauser, 3. PGend. Helmut Voggenberger.

3x8-km-Staffellauf: 1. und Landesmeister 1966: Die Staffel des GSV Salzburg mit den Gend.-Beamten Heigenhauser, Hofer und Voggenberger.

Tirol

Auch in Tirol haben Gendarmeriebeamte bis jetzt ganz hervorragende Leistungen gebracht. Die Gründung eines Gendarmeriesportvereines würde hier zweifellos Wunder wirken und der GSV Tirol wäre sicherlich derjenige Sportverein, der über die meisten alpinen und nordischen Läufer verfügen würde.

Der schon seit Jahren als Kombinierer bekannte Gend. Werner Gintner hat auch im Jahr 1966 wiederum den begehrten Titel eines Landesmeisters 1966 der nordischen Kombination errungen.

Gend. Horst Schneider, der mangels eines Gendarmeriesportvereines für den SC Breitenwang startet, hat in der bisherigen Saison bei verschiedenen Wettbewerben hervorragende Plätze herausgelaufen.

So errang er am 9. Jänner 1966 beim Speziallanglauf in Saalfelden in der allgemeinen Herrenklasse II den hervorragenden 2. und in der allgemeinen Reihung den 10. Platz. Darüber hinaus wurde Gend. Schneider in die österreichische Biathlonmannschaft aufgenommen.

GSV Vorarlberg

Der GSV Vorarlberg konnte bei seiner Jahreshauptversammlung 1965 darauf hinweisen, daß seine Sportler beim Bundesfest in Klagenfurt in der Medaillenwertung den 1. Rang erzielten und 7 Bundesmeistertitel (Goldene Medaillen) ins „Ländle“ entführen konnten.

Die Faustballmannschaft des GSV errang im Jahre 1965 bei den Vorarlberger Landesmeisterschaften wiederum den begehrten Meistertitel.

Alle Warnungen in den Wind geschlagen!

Von Gend.-Patrouillenleiter OSWALD KLINGER, Gendarmerieposten St. Anton am Arlberg

Wieder forderten unsere Berge — wie schon oft — ein Opfer. Wieder spielte Bruder Leichtsinns seine große Rolle, und wieder nützten alle eindringlichen Warnungen nichts. Das Endergebnis war ein grausiges Schneegrab.

Eine Gruppe junger französischer Studenten aus Paris kam auf den Arlberg und nahm auf der 2280 m hoch gelegenen Ulmerhütte Aufenthalt, wo auch abseits vom Trubel der Großstadt im tief verschneiten Vallugagebiet das neue Jahr gefeiert wurde. Einer aus dieser Gruppe, und zwar der 22jährige Ph. C., machte sich am 1. Jänner 1966 gegen mittag bei düsterem Wetter allein auf den Weg zum Vallugagipfel. Der Hüttenwirt und der Reiseleiter baten ihn eindringlich, diese Tour zu unterlassen, weil große Lawinengefahr in diesem Gebiet herrschte und außerdem ein Wetterumsturz erwartet wurde. Vorsorglich hatte die Vallugabahn ab dem Galzig ihren Betrieb eingeschränkt, das heißt, es wurden nur Personen ohne Skier auf die Valluga befördert, um damit jede Gefahr zu unterbinden.

Ph. C. schlug jedoch alle gutgemeinten Warnungen in den Wind und stieg unbekümmert über das Walfagehroch, unter den Jahntürmen vorbei, zur Vallugagrattstation. Der Weg bis dahin war mühsam, denn große Mengen Neuschnee waren in den vergangenen Tagen gefallen. Vor der Grattstation zweigte der Franzose rechts ab und stieg in Serpentina die steile und wegen des vielen Schnees gefährliche Gipfelrinne zum Vallugagipfel (2808 m)

bergan. Von einem Bahnbediensteten der Grattstation wurde er bemerkt, und dieser — das Unheil schon erkennend — versuchte, durch energische Rufe und Zeichengebung den Mann zur Umkehr zu bewegen. Ph. C. winkte jedoch



Allen zur Warnung — dies ist der hundertfältige Weiße Tod!

unverständlicherweise mit den Händen ab und stieg unaufhaltsam weiter. Die Rinne wurde immer schmaler, steiler und beschwerlicher, ein Vorwärtskommen mit den Skiern an den Füßen war nicht mehr möglich. Ph. C. zog die Skier aus und kämpfte sich, bis zum Bauch im tiefen Schnee versinkend, weiter. Die Ski schob er vor sich her. Als er die in der Mitte befindlichen kleineren Felsen erreicht hatte, machte er eine längere Pause. Schon glaubte der Beobachter der Gratstation, daß dieser Mann seinen Zielpunkt erreicht habe, mußte aber dann feststellen, daß er weiterstieg. Tatsächlich stieg der Mann in das im oberen Drittel befindliche Schneefeld ein und wollte vermutlich direkt auf den Vallugagipfel gelangen. In aller Eile wurde die Gipfelbahn samt Gondelführer ausgefahren und dieser versuchte gleichfalls, aber leider wieder vergebens, den Franzosen zur Umkehr zu bewegen. Mit energischen Handbewegungen winkte der Franzose ab.

Gegen 16.45 Uhr — zu dieser Zeit brach bereits die Dunkelheit herein — wurde Ph. C. zirka 60 m unterhalb des Vallugagipfels zum letztenmal gesehen. Er war gerade dabei, sich mit den Füßen einen Platz auszutreten. Die Skier hatte er vor sich tief in den Schnee gesteckt. Urplötzlich brach ein heftiger Schneesturm herein. Mehrmals ging der Bahnangestellte von der Gratstation ins Freie und hielt Ausschau nach dem Franzosen. Aber nichts rührte sich. Ph. C. blieb verschwunden.

Am Morgen des 2. Jänner 1966 — das Wetter hatte sich inzwischen wieder beruhigt — konnte der Bahnangestellte zirka 300 m unterhalb der Stelle, wo Ph. C. am Vortag zum letztenmal gesehen worden war, einen Mann regungslos im Schnee liegen sehen. Die Skier standen einsam und verlassen am alten Platz. Bei sofortiger Nachschau konnte man nur noch den Tod feststellen, und der Arzt konstatierte einen Genickbruch. Ph. C. war entweder durch ein selbst ausgelöstes kleines Schneebrett abgestürzt oder, was eher anzunehmen ist, durch den orkanartigen Sturm aus dem Stand in die Tiefe gerissen worden.

Was hatte dieses junge Leben bewogen, fern seiner Heimat diese gefährliche und für ihn so tragisch verlaufene Tour zu unternehmen? Er wollte, wie sich nach-

träglich herausstellte, über Nacht im Freien biwakieren. Seine Ausrüstung war ausgezeichnet. Warme Kleidung, zwei Schlafsäcke, Spirituskocher und ausreichend Bergverpflegung. Seine Armbanduhr war um 19.45 Uhr des 1. Jänner 1966 stehen geblieben. Er lag leicht eingeweicht auf einem kleinen abgegangenen Schneebrett. Der Absturz dürfte zwischen 16.45 und 19.45 Uhr erfolgt sein. Der Tod ist sofort eingetreten, sein in den Schnee gepreßtes Gesicht wies keine Atemhöhle auf. Sein Rucksack war fest verschnürt.

An eine Rettung ab 16.45 Uhr war nicht zu denken. Der Sturm ließ einen Bahnbetrieb nicht zu, ein Aufsteigen in der Nacht wäre für die Bergungsmannschaft wahrscheinlich der sichere Tod gewesen. Ph. C. war allein, er gefährdete niemand, ein Verbot war daher ausgeschlossen, und die gutgemeinten Warnungen nützten eben leider nichts.

Ein Kamerad trat in den Ruhestand!

Von Gend.-Revierinspektor ANTON GLABUTSCHNIG, Gendarmerieposten Friesach, Kärnten

Mit 31. Dezember 1965 trat der am Gendarmerieposten Friesach eingeteilte Gend.-Rayonsinspektor Johann Schlintl nach Erreichung der Altersgrenze in den wohlverdienten dauernden Ruhestand.

Aus diesem Anlaß veranstalteten die Beamten des Gendarmeriepostens Friesach im Gasthof Mösslacher auf dem



Gend.-Rayonsinspektor Schlintl (erste Reihe Mitte) im Kreise seiner Vorgesetzten und Postenkameraden

durch die Friesacher Burghofspiele allseits bekannten Petersberg eine kleine Abschiedsfeier, bei welcher der Postenkommandant Gend.-Bezirksinspektor Bauer den Abteilungskommandant Gend.-Major Alois Farnleitner, den Bezirksgendarmeriekommandanten Gend.-Bezirksinspektor Franz Hrast und die Bürgermeister Oekonomierat Ambros Grün und Gottfried Wachernig begrüßen konnte. Gend.-Bezirksinspektor Bauer dankte dem aus dem Aktivdienst Scheidenden für sein beispielhaftes kameradschaftliches Verhalten und überreichte ihm im Namen aller Beamten ein nettes Erinnerungsgeschenk.

Gend.-Major Farnleitner würdigte in einer herzlichen Ansprache die Verdienste des Gend.-Rayonsinspektors Schlintl und folgte ihm namens des Landesgendarmeriekommandos ein Belobigungsdekret aus.

Gend.-Bezirksinspektor Hrast sprach Gend.-Rayonsinspektor Schlintl für die im Bezirke geleisteten Dienste seinen Dank aus und wünschte ihm viele glückliche und gesunde Pensionsjahre.

Sichtlich gerührt dankte der Gefeierte allen Anwesenden und versprach, auch weiterhin mit den Gendarmerieangehörigen in Kameradschaftlichkeit verbunden bleiben zu wollen.

Da die Gastwirtin für das leibliche Wohl ihrer Gäste vorzüglich sorgte, schied man nur ungern nach mehreren Stunden geselligen Beisammenseins.

Falscher Mordalarm

Von Gend.-Rayonsinspektor GOTTFRIED KELLERER, Gendarmerieposten Vöcklabruck, Oberösterreich

Als ein Beamter des Gendarmeriepostens den Hörer vom klingelnden Fernsprecher abhob, schrillte aus der Hörmuschel eine hysterische Frauenstimme. Der Beamte traute seinen Ohren nicht, denn vom anderen Ende der Leitung fielen die Worte: „Mord, Giftmord, Hilfe, Mörder!“ Nun, die Beamten von S. haben ein unruhiges Ueberwachungsgebiet — sie sind schwere Brocken gewöhnt. Doch ein Giftmord war keine alltägliche Sache. Etwas skeptisch machten sie sich mit einem Fahrzeug auf den Weg zum Tatort. Als sie dort ankamen und das vermeintliche Mordzimmer betraten, fanden sie weder einen Toten noch einen Lebenden; ebenso waren keinerlei Spuren, die auf ein vorausgegangenes Verbrechen hindeutet hätten, vorhanden. Was war hier nun wirklich geschehen?

Die Gastwirtin N. war trotz ihres nicht mehr ganz jugendlichen Alters noch immer von einem geradezu seltenen Lebenshunger besessen. Da sie in den Augen der Männer über 50 häufig den Typus eines vergessenen Mädchens, das in seiner Jugend viel vom Leben versäumt haben mußte, verkörperte, kam es mitunter zu rührenden Szenen der „Nächstenliebe“. Im Laufe der Zeit wurden aber die Akzente der beiden letzten Silben dieses hohen Wortes so überbetont, daß manche Frau um ihren immer treu gewesenen Gatten zu fürchten begann. Manch männlicher Gast hatte sich schon bei ihrem ersten Anblick beim Biertrinken verschluckt. Da ältere Herren oft länger husten, als gesund ist, hatte die schöne Wirtin stets ein Heilmittel dagegen zur Hand: Sie klopfte den Hustenden kräftig auf ihre gekrümmten Rücken, so daß die blauen Tönungen aus ihren Gesichtern wie leichte Rauchfahnen verschwanden. Einem 60jährigen Bundesbediensteten gingen diese Klopfkuren so zu Herzen, daß er sich zur Ueberzeugung auffraffe, ihretwegen im Ernstfalle sogar eine „häuslich-eheliche Katastrophe“ riskieren zu können. Und er riskierte! Aus dem an der Grenze des Ruhestandes stehenden Staatsdiener wurde nach vielen sanften Jahren über Nacht ein stürmischer Herzensbrecher. Aber auch über die in ihrer Jugend angeblich vernachlässigte Wirtin begann der Tauwind vom Mittagsmeer zu säuseln. Doch das späte Glück des stürmisch gewordenen Liebhabers rief früher als erwartet Neider auf den Plan. Gutnachbarliche Mitteilungen gelangten an das Ohr seiner Gattin. Als sie in der Nacht vor dem Mordalarm wieder einmal vergeblich auf ihren Mann wartete, gab der nachbarliche Nachrichtendienst ein Signal. Daraufhin setzte sie sich in den frühen Morgenstunden auf die Fährte ihres Ehegespons.

Als die ersten Morgenstrahlen in das Schlafzimmer der Gastwirtin drangen, lag der Mann im Vollgenusse seiner Wiedergeburt ausgelassen und voller Uebermut in einem fremden Himmelbett. Doch gerade in diesem Augenblick krachten die ersten Schläge einer Faust an die Außenseite der Schlafzimmertür. Mit einem Seufzer, der ein ganzes Testament ersetzt hätte, sank er von den höchsten Höhen des soeben noch genossenen Glückes in die abgründigsten Tiefen der Verzweiflung. Völlig zerschmettert drückte er sein Haupt in den geblumten Kopfpolster. Der Wirtin entfuhr aber ein angstvoller Schrei. Nun war guter Rat teuer. Der Entdeckte hatte sich angesichts des bevorstehenden leibhaftigen Ehegerichtes bereits seinem Schicksal ergeben. Am Baldachin des Himmelbettes begannen die furchtbarsten Visionen zu geistern. Doch anders die Wirtin! Sie bewies, daß Frauen in solchen Situationen doch die besseren Nerven haben. In Sekundenschnelle war sie angekleidet. Dann turnte sie durch das Fenster über ein Weinstaudengeländer an der Außenwand des Hauses vom ersten Stock nach unten. Auf Umwegen machte sie sich an die noch immer mit beiden Fäusten an die Schlafzimmertüre trommelnde Frau heran. Mit erkünstelter Entrüstung stellte sie die Frau ob ihres wilden Klopfens zur Rede. Als sie von der verzweifelten Frau erfuhr, daß deren Mann in diesem Zimmer schlafen würde, schüttelte die Wirtin erstaunt ihren Kopf. Nun gut, so meinte sie, wenn er wirklich da drinnen sei, so müßte er sich doch melden. Wenn nicht, dann sei ihm eben etwas passiert. Außerdem könne sie sich erinnern, daß sie vor

etwa einer Stunde aus dem Zimmer ein schmerzhaftes Stöhnen — genauso als würde jemand sterben — vernommen hätte. Und dann ließ die Wirtin als Draufgabe ihre göttlichen Funken blitzen: Sie tippte auf Mord; ja, ohne Zweifel, wenn sich der Mann nicht mehr melde, dann müsse er — so flüsterte sie mit bleichen Lippen — vergiftet oder sonst auf eine hinterhältige Art aus dem Leben geschafft worden sein. Auch könne sie sich erinnern, daß sie vor einer Stunde die Stimme einer fremden Frau vernommen hätte. Bei diesen Nachrichten hatte die betrogene Gattin zu trommeln aufgehört. Die im versperrten Zimmer herrschende Totenstille schien die Vermutungen der kriminalistisch kombinierenden Wirtin zu bestätigen. Zweifellos, nun glaubte sie selber, daß ihr Mann bereits aus dem Leben — noch dazu durch ein schändliches Verbrechen — geschieden sei. Am meisten erschütterte sie aber der Umstand, daß ihr Mann im Bett der Sünde gestorben sei und somit nicht in den Himmel einziehen, sondern im Räucherinternat aller Ehebrecher schmoren werde. Was hatte sie schon davon, wenn sie einst allein in den Himmel käme und dort oben nicht gemeinsam mit ihrem geliebten Mann auf rosaroten und blauen Flügeln herumflattern konnte? Nun packte sie das nackte Grauen! Mit

Neue Diensträume

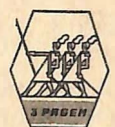


bezog der Gendarmerieposten Attersee am 1. November 1965



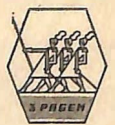
Gendarmerieunterkunft in Weyer an der Enns, Bezirk Steyr, Oberösterreich, bezogen am 15. Dezember 1965, mituntergebracht Raiffeisen- und Gebietskrankenkasse

Für höchste Ansprüche



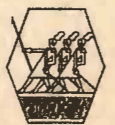
3 PAGEN Strickwolle

30 verschiedene Qualitäten in ca. 450 schönen Farbnuancen.



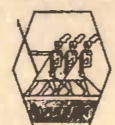
3 PAGEN Electralon

Zum Schutz Ihrer Gesundheit — Besonders warme Unterwäsche.



3 PAGEN Suizanyl

Einlauffreie und fast unverwüstliche Socken, Sockens und Stutzen.



3 PAGEN HALLEIN

einem Aufschrei räumte sie zur Erleichterung ihres noch immer erstarrt im Himmelbett düstenden Mannes ihre Stellung. Dieser, der nicht mehr die Behendigkeit der Wirtin besaß, hatte auf den Fluchtweg über das Weinstaudengeländer verzichten müssen. Nun aber war der Weg durch die Zimmertür frei.

Während seine Gattin schreiend das Gasthaus verließ, um zum nächsten Fernsprecher zu laufen, wischte er — Rock und Beinkleider in der zitternden Hand — aus dem Zimmer. Durch eine Hintertür gelangte er in eine angrenzende Gartenlaube, wo er sich erschöpft verkrümelte. Inzwischen löste seine Gattin in einem nahegelegenen Kaufgeschäft fernmündlich den falschen Mordalarm aus. Nun war aber auch die Wirtin, die ihre Rolle beim Weglocken der Gattin von der Zimmertür so wunderbar gespielt hatte, reif für einen doppelten Scharfen.

Kurz darauf waren die Gendarmen am „Tatort“ eingetroffen. Als sie das vermutliche Mordzimmer abgesucht hatten, ahnten sie dank ihrer guten Personalkenntnisse bereits die Hintergründe des angeblichen Verbrechens. Sie nahmen die Gastwirtin kurz entschlossen in die „Zange“. Bedingt durch die vorausgegangenen Aufregungen war sie nicht mehr in der Lage, weiterhin Theater zu spielen. Mit niedergeschlagenen Augen weihte sie die Beamten in die „Mordgeschichte“ ein. Daraufhin stöberten die Gendarmen in der nahen Gartenlaube noch schnell das verdatterte „Mordopfer“ auf, um kurz darauf kopfschüttelnd den „Tatort“ zu verlassen.



Soldatentaschenbuch

Einführung in den österreichischen Wehrdienst. Ein Behelf für Ausbildung, Unterricht und Einsatz mit staatsbürgerlichem und ethischem Teil. Redaktion: Werner Kunzenmann. 93. bis 115. Tausend, 408 Seiten, über 50 Illustrationen und Uebersichtstabellen, eine farbige Uniformtafel und Landkarte, 12 Kunstdruckbilder, Plastikeinband, 39 S., 6,50 DM oder sfr. Erschienen in der Verlagsanstalt Tyrolia GmbH, 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 4.

Das Soldatentaschenbuch ist ein seit zehn Jahren erprobter Begleiter unserer Soldaten. Es stellt sich nun völlig neu bearbeitet und in einem neuen, sehr geschmackvollen Kleid vor. In der deutlichen Dreigliederung — Vaterland Oesterreich, Der Dienst im Heer, Soldat und Christ — hat die Redaktion die wesentlichen und für den Soldaten notwendigen Lebensbereiche des staatsbürgerlichen, Militärischen und Ethischen angezielt. Unverkennbar ist das innerste und ganzheitliche Anliegen: der Mensch.

Der Inhalt ist so vielfältig und umfassend, daß kein Wunsch mehr offen bleibt. (Das Register allein zählt an die 400 Stichworte.) Das Taschenbuch enthält unter anderem Beiträge bzw. Kapitel im politischen Teil: Abriß einer Oesterreich-Geschichte und österreichischen Zeitgeschichte, eine kleine Staatsbürgerkunde, EFTA und EWG, Landesverteidigung und Neutralität, Staatsvertrag und Genfer Konvention; im militärischen Teil: praktische Tips zwischen Tagwache und Zapfenstreich, Organisation und Kampfverfahren, Militärische Laufbahnen, Dienstgradabzeichen, Allgemeine Dienstvorschriften und Wehrgesetz in vollem Wortlaut, sozialrechtliche Bestimmungen usw.; im ethisch-religiösen Teil: Wehrdienst und Tötungsrecht, ein Kapitel über die Autorität, Leitlinien soldatischen Lebens, Apostolat und Seelsorge im Heer usw.

Das Soldatentaschenbuch ist das unentbehrliche Handbuch für jeden einrückenden jungen Oesterreicher. Es ist empfehlenswert auch für jeden, der sich über das Gefüge unseres Heeres Kenntnis verschaffen will.

Die Toten der Bundesgendarmerie im Monat Jänner 1966

Matthias Hamberger,

geboren am 31. Juli 1894, Rayonsinspektor i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando in Tirol, wohnhaft in Innsbruck, gestorben am 9. Dezember 1965.

Januschka Franz,

geboren am 22. Februar 1886, Gendarmeriebezirksinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Pinkafeld, wohnhaft in Pinkafeld, Burgenland, gestorben am 2. Jänner 1966.

Roth Johann,

geboren am 4. Mai 1878, Gendarmerierayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Eberstein, wohnhaft in St. Veit an der Glan, Kärnten, gestorben am 5. Jänner 1966.

Längle Josef,

geboren am 5. April 1910, Gendarmerievierinspektor, zuletzt Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos in Salzburg, wohnhaft in Salzburg, gestorben am 6. Jänner 1966.

Makos Franz,

geboren am 12. Februar 1892, Amtswart i. R., zuletzt Adjutantur des Landesgendarmeriekommandos in Klagenfurt, wohnhaft in Klagenfurt, gestorben am 9. Jänner 1966.

Spari Alois,

geboren am 21. November 1921, Gendarmerierayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Stainz, wohnhaft in Steinreith, Steiermark, gestorben am 10. Jänner 1966.

Binter Stefan,

geboren am 24. Dezember 1891, Gendarmerierayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Dellach, wohnhaft in Dellach, Kärnten, gestorben am 13. Jänner 1966.

Ottenbacher Josef,

geboren am 15. März 1896, Gendarmerierayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Lebring, wohnhaft in Lebring, Steiermark, gestorben am 18. Jänner 1966.

Dietz Lorenz,

geboren am 2. Juni 1890, Gendarmerierayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Unterlamm, wohnhaft in Hohenbrugg, Steiermark, gestorben am 20. Jänner 1966.

Schatzl Josef,

geboren am 3. Oktober 1922, Gendarmeriepatrouillenleiter i. R., zuletzt Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos in Linz, wohnhaft in Schwanenstadt, gestorben am 20. Jänner 1966.

Sucher Anton,

geboren am 18. Februar 1890, Gendarmeriepatrouillenleiter i. R., zuletzt Gendarmerieposten Steindorf, wohnhaft in Steinbrücken, Kärnten, gestorben am 23. Jänner 1966.

Philippitsch Norbert,

geboren am 23. Mai 1912, Gendarmeriepatrouillenleiter i. R., zuletzt Adjutantur des Landesgendarmeriekommandos in Klagenfurt, wohnhaft in Spittal an der Drau, gestorben am 24. Jänner 1966.

Hitzel Karl,

geboren am 25. September 1914, Gendarmerierayonsinspektor, zuletzt Landesgendarmeriekommando in Eisenstadt, wohnhaft in Eisenstadt, gestorben am 28. Jänner 1966.

Notzucht war Irreführung

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN WRBKA, Gendarmerieposten Oed bei Amstetten

Am 8. Juni 1960 erstattete die damals 17jährige Landarbeiterin Christine am Gendarmerieposten die Anzeige, daß sie in den Abendstunden des Vortages am Heimweg von einem jungen, unbekanntem Burschen angesprochen und in unsittlicher Weise belästigt worden sei. Das Mädchen konnte damals eine ziemlich genaue Personbeschreibung abgeben, welche auch maßgeblich zur Ausforschung des Täters beigetragen hat.

Bei den Erhebungen konnte weiter ermittelt werden, daß in letzter Zeit einer Vielzahl von jungen, großteils schulpflichtigen Mädchen in der Umgebung von einem unbekanntem Mann aufgelauert worden war und sie in unsittlicher Weise belästigt wurden.

Der Unbekannte sprach die jungen Mädchen an, indem er sie um Auskunft fragte und dabei ein Stück begleitete. Plötzlich und blitzschnell griff er den Mädchen unter das Kleid und betastete sie am Geschlechtsteil. Wenn dann die Mädchen zu schreien anfangen, flüchtete der Unhold in den nahegelegenen Wald.

Auf Grund der vorhandenen Personbeschreibung konnte der Täter in der Person des 30jährigen Hilfsarbeiters Xaver, welcher einschlägig vorbestraft war, ausgeforscht und verhaftet werden.

Dem Xaver konnten insgesamt 13 unsittliche Belästigungen an jungen Mädchen, darunter drei Schändungen von schulpflichtigen Kindern, nachgewiesen werden. Xaver wurde deshalb von einem Schöffensenat zu drei Jahren schweren, verschärften Kerker rechtskräftig verurteilt.

Am 10. Juli 1963 erschien die inzwischen 20jährige Landarbeiterin Christine um 21.45 Uhr abermals in vollkommen desolatem Zustand am Gendarmerieposten und erstattete dem Inspektionsbeamten die Anzeige, daß sie kurz vorher am Heimweg in einem Waldgrundstück von einem jungen, kräftigen, aber völlig unbekanntem Mann überfallen und vergewaltigt worden sei.

Wie das Mädchen angab, befand es sich am Heimweg von einem Nachbaranwesen, wo es eine Besorgung erledigt und sich auch längere Zeit aufgehalten hatte. Um zirka 20.45 Uhr verließ es das Anwesen und ging auf einem Wiesenweg, welcher durch ein dichtes, kleines Waldgrundstück führte, nach Hause. Als das Mädchen das Waldstück betrat, kam ihm der besagte unbekannt Bursche entgegen. Dieser warf, ohne viel zu sagen, die Genannte zu Boden und vergewaltigte sie in der weiteren Folge trotz heftiger Gegenwehr. Anschließend verschwand der Unbekannte in das Innere des Waldstückes.

Christine war am Tattage mit einem einfachen Kleid, kurzer Slipose und Büstenhalter bekleidet. Bei der Vergewaltigung habe ihr der Täter ihre Slipose wohl zerrissen, aber nicht ausgezogen.

Der Arzt, dem Christine zur Untersuchung kurz nach der Anzeigeerstattung vorgeführt wurde, bestätigte mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die Genannte vor kurzer Zeit einen Geschlechtsverkehr vollzogen hatte. Auch wies sie kaum nennenswerte Verletzungsspuren am und im Geschlechtsteil auf.

Bei der anschließenden Besichtigung und Rekonstruktion der Tat am Tatort konnte einwandfrei niedergedrücktes Gras und mangelhafte Schuhabdrücke gefunden und letztere teilweise sichergestellt werden. Von dem Kleid Christines, welches bei der Gegenwehr ebenfalls zerrissen worden war, konnten einige Stoffteile gefunden werden.

Christine konnte bei ihrer Einvernahme nur eine wenig verwertbare Personbeschreibung geben. Trotzdem sofort eine intensive Fahndung eingeleitet wurde, konnten in nächster Zeit keine Spuren oder Anhaltspunkte über den Täter ermittelt werden.

Bei dieser Fahndung wurde auch Xaver, welcher bereits aus der Haft entlassen war und in der Gegend einer geregelten Arbeit nachging, überprüft. Er konnte aber für die Tatzeit ein einwandfreies Alibi erbringen und schied auch auf Grund der Angaben Christines als Täter aus.

Etwa zwei Monate später erschien Christine wiederum am Gendarmerieposten und erklärte aufgeregt, daß sie als Folge des Ueberfalles schwanger geworden sei und das Kind keinesfalls austragen wolle. Sie verlangte von dem

Beamten eine Bestätigung, aus der hervorgeht, daß diese Schwangerschaft durch einen Notzuchtsüberfall hervorgerufen wurde. Auf die Frage, wozu sie eine solche Bestätigung benötige, erklärte sie, daß sie diese einem Arzt, dessen Namen sie nicht sagte, vorzeigen müsse, dann könne dieser angeblich eine Schwangerschaftsunterbrechung durchführen.

Nachdem Christine belehrt worden war, daß weder das eine noch das andere möglich sei, verließ sie beinahe weinend den Gendarmerieposten.

Nach weiteren Monaten kam zufällig der erhebende Gendarmeriebeamte in das Anwesen, wo Christine beschäftigt war. Was ihm dort sogleich auffiel war, daß Christine keinerlei Anzeichen einer Schwangerschaft aufwies.

Bei den folgenden vertraulichen Erhebungen konnte nun ermittelt werden, daß Christine mit dem Sohn eines Apothekers seit Jahren intim befreundet war. Der Apotheker, welcher seinem Sohn eine Freundschaft mit Christine streng untersagt hatte, war der Meinung, daß sein Sohn die Beziehungen zu Christine abgebrochen habe. In Wirklichkeit waren diese Beziehungen, wenn auch geheim, voll aufrecht.

Dem Gendarmeriebeamten kam schließlich das Gerücht zu Ohren, daß Christine vom Sohn des Apothekers geschwängert worden und der Notzuchtsüberfall nur eine Erfindung gewesen sei.

Da in jedem Gerücht ein Körnchen Wahrheit liegt, machte sich der Gendarmeriebeamte seine Gedanken. Der Zufall wollte es, daß der Sohn des Apothekers mit seinem Pkw einen Unfall verschuldete und deshalb am Gendarmerieposten einvernommen wurde.

Nachdem diese Einvernahme abgeschlossen war, wagte der Gendarmeriebeamte ein Experiment und sagte dem Sohn des Apothekers auf den Kopf zu, daß die Schwangerschaft Christines von ihm herbeigeführt und der seinerzeit angegebene Ueberfall fingiert sei. Der Sohn des Apothekers legte in seiner vollkommenen Ueberraschung ein lückenloses Geständnis ab. Zu seiner Rechtfertigung gab er an, daß er aus Angst vor seinem Vater, der von einer Verbindung zwischen ihm und Christine nichts wissen wollte, diesen Ueberfall erfunden habe. Er war der Meinung, daß in einem solchen Fall eine Unterbrechung der Schwangerschaft möglich sei.

Auf die Frage nach den näheren Umständen gaben beide an, daß die Schwangerschaft von einem pensionierten Arzt gegen Entgelt unterbrochen worden sei.

Der ganze Fall fand vor dem Gericht seinen Abschluß, wo die drei Uebertreter des Gesetzes der Bestrafung zugeführt wurden.

FEIERSTUNDE IM WINTERWALD

Dunkle Gewänder,
glitzernde Bänder,
weiße Schleier
zur Waldesfeier.

Ernstes Schweigen,
würdiges Neigen,
ehrfürchtig stille
in Abendkühle.

Flirrende Nacht,
Sternenpracht,
Waldherrlichkeit
im Silberkleid.

OTTO JONKE

HAUS der REGEN- und LODENMODE!

NEU
↓

KLEPPER

NEU
↓

Moderne Ballon- und Lodenmäntel für Damen und Herren
Strickkleider, Trachtenkostüme, Bade- und Freizeitkleidung
Salzburger Jacken, Pullover in reichster Auswahl (für Damen und Herren)
Leichte Aquastop-Mäntel und Pelerinen sowie den millionenfach bewährten Kleppermantel
Umhang, Beinlinge, Kapuzen usw.

Boote

Klepper-Haus, Wien I, Burgring 3

Zelte

SCHLAFZIMMER / WOHNZIMMER
KLEIN- UND POLSTERMÖBEL
KÜCHEN / EINBAUKÜCHEN
Günstige Teilzahlungsmöglichkeiten!

MÖBELHAUS PALLHUBER+CO

INNSBRUCK, PEMBAUERSTRASSE 14 und
PRADLER STRASSE 3 - 5, VALIERGASSE 22

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
Tag-, Nacht-, Sonn- und
Feiertagsdienst
Verladungen mit modern-
sten Kränen von 1 - 70 t

Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90
Telephon 73 44 20, 73 61 25



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.-
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

URBANEK der PREISSCHRECK

von Elektro und Möbel

Elektrogeschäft: Wien XII, Eichenstraße 66.
Möbelgroßvertrieb: Wien XVI, Thaliastraße
Nr. 34. Große Küchenmöbelschau
52 Zeitungen berichteten über Urbaneks
billiges Verkaufssystem. 70 Millionen Schil-
ling Jahresumsatz beweisen unsere Lei-
stungsfähigkeit

Polizei-, Gendarmerie-, Zoll-, Straßenbahn-
bedienstete usw. zählen großteils zu unseren
Kunden

Möchten Sie weniger Lohn- bzw. Einkommen-
steuer zahlen?

Möchten Sie billiges Baugeld zum
Hausbau, Hauskauf, Kauf eines Baugrundes oder einer Eigentumswohnung?

Dies alles erreichen
Sie durch einen

BAUSPARVERTRAG

ALLGEMEINE BAUSPARKASSE DER VOLKSBANKEN

1091 WIEN, NUSSDORFER STRASSE 64, TELEFON 34 65 27 SERIE

Beratungsstellen im ganzen Bundesgebiet und bei allen Volksbanken

Volkskreditbanken, Handels- und Gewerbebanken

KOSTENLOSE BERATUNG

KEINE BAUVERPFLICHTUNG



GUTSCHEIN

Gegen Einsendung dieses Gutscheines er-
halten Sie kostenlos Prospekte über die
steuerlichen Vorteile des Bausparens

Name

Anschrift